Difs.
720
i

Diss
…06

Ueber die Verhältnisse der deutschen katholischen Kirche;

oder

Beantwortung der Puncte,

welche

der Freyherr von Wangenheim in seiner Eröffnungsrede bey der Berathung mehrerer deutschen Bundesstaaten über die Angelegenheiten der deutschen katholischen Kirche vorgelegt hat. Korrespondent Nro. 190 d. Js.

Ein Programm

von

Adam Joseph Onymus,

der heil. Schrift Doctor und Professor an der Universität Würzburg.

Würzburg 1818.

Gedruckt bey Franz Ernst Nitribitt, Universitäts-Buchdrucker.

II. N. 134.

„Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist."

Matth. 22, 21.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede.

In dem Korrespondenten von und für Deutschland kömmt bey der Numer 190 d. Js. unter dem Titel: Deutschland, vor:

„In den Berathungen mehrerer deut„schen Bundesstaaten über die Angelegenhei„ten der deutschen katholischen Kirche zu „Frankfurt äußerte der Freyherr von Wan„genheim in seiner Eröffnungsrede am „Schlusse:

„Es scheine räthlich: I. über die Ver„hältnisse der katholischen Kirche in sich, d. „h. über ihr Wesen sich auszusprechen;

„II. die Verhältnisse der katholischen „Kirche zum Staat, und des Staates zur „katholischen Kirche zu bezeichnen;

„III. die Verhältnisse der katholischen „Kirche zum Pabste, und des Pabstes zur „katholischen Kirche sowohl überhaupt, als „auch in besonderer Beziehung auf Deutsch„land zu bestimmen.

„IV. Die Verhältnisse des Pabstes zu „evangelischen Fürsten, insofern diese katho„lische Landestheile unter ihrem Scepter ha„ben, und umgekehrt, evangelischer Fürsten „zum Pabste (zur römischen Kurie, zum hei„ligen Stuhle) festzusetzen.

„V. Zu berathen, ob die Bestimmung „dieser Verhältnisse und ihre Anerkennung „in einem Konkordate, oder in einer Dekla„ration zu fordern seyn dürfte, und was in

„dem einen oder dem andern Falle wirklich „auszusprechen, oder nur in der Ausübung „als gemeinschaftlicher oder unwandelbarer „Grundsatz festzuhalten sey.

„VI. Zu berathen, auf welche Weise der „eine oder der andere Weg der Unterhand- „lung mit dem Pabst einzuschlagen und fort- „zusetzen.

„Und endlich VII. welche Schritte dann „zu thun seyn möchten, wenn wider besseres „Hoffen mit dem Pabste auf die eine oder „die andere Art kein Einverständniß zu er- „zielen wäre."

Diese Puncte schienen mir ein dignus vindice nodus zu seyn, auch abgesehen davon, daß sie von einem erlauchten Mitglied der Bundesversammlung zur Berathung vorgelegt worden sind, welche Thatsache man,

als einen Zeitungsartikel, dahingestellt seyn lassen muß. Ich habe daher den Versuch gemacht, sie nach der Lehre der katholischen Kirche und ihren kanonischen Satzungen zu beantworten mit aller der Unbefangenheit und Freymüthigkeit, wie sie einem öffentlichen Lehrer ziemt. Möge diese Arbeit einiger Beachtung von denen, die es angeht, nicht ganz unwürdig erfunden werden, und allenfalls doch ein kleines Moment in die Wagschaale legen, um das große Werk zu fördern.

Der Verfasser.

Inhalt.

I. Welches ist das Wesen der katholischen Kirche?
§. 1. Das Eigenthümliche der katholischen Religion.
2. Die katholische Kirche.
3. Sie ist von Christo selbst gestiftet.
4. Folgen daraus — Unwandelbarkeit — Staat und Kirche sind nicht Eins.
5. Die Kirche ist im Staate.
6. Verschiedene Fragen beantwortet. a) Was ist von der Aufnahme fremder Kirchen zu halten? b) Soll der Staat eine Religion vor der andern begünstigen?
7. Die Kirchenfreyheit.
8. Die Kirchengewalt ist unvereinbar mit der Staatsgewalt.
9. Die lehrende und die lernende Kirche.
10. Das Kirchengut.
11. Der Schutz des Staats.
12. Das Geschäft der katholischen Kirche.
13. Die katholischen Geistlichen.
14. Der Cölibat der Geistlichen.
15. Der Seelsorgerstand.
16. Was verlangt er von dem Staate?
17. Der Bischof.
18. Was verlangt er von dem Staate?
19. Gränzen der bischöflichen Gewalt.
20. Der Pabst.
21. Dessen jura primigenia.
22. Jura accessoria.
23. Gränzen der päbstlichen Gewalt.
24. Die Hierarchie.
25. Die deutsche Kirche.

26. Schicksale der deutschen katholischen Kirche in der letzten Zeit und der katholischen Kirche überhaupt.
27. Ihr dermaliger Zustand.
II. 28. Das Verhältniß der katholischen Kirche zum Staate, und hinwiederum des Staates zur katholischen Kirche.
III. 29. Die Verhältnisse des Pabstes zur katholischen Kirche.
30. Der römische Bischof ist das Oberhaupt der katholischen Kirche.
31. Wichtigkeit der Lehre von der Einheit der Kirche.
32. Keine Patriarchen oder Primaten.
33. Die christliche Religion muß nicht eine Nationalreligion seyn.
34. Das Allgemeine der katholischen Kirche hat für den Staat nichts Bedenkliches an sich.
IV. 35. Das Verhältniß der evangelischen Fürsten zu dem Pabste, und umgekehrt, das Verhältniß des Pabstes zu den evangelischen Fürsten.
36. Die Rechte der evangelischen Fürsten.
37. Die Rechte der päbstlichen Kirchenregierung.
38. Lösung der Einwendungen.
39. Das Patronatrecht.
40. Vergünstigungen für die katholische Kirche.
41. Gränzen der Staatsgewalt in Rücksicht der katholischen Kirche.
V. 42. Ist ein Concordat dermalen nothwendig?
43. Welches ist der Gegenstand eines solchen?
44. Einige Wünsche das Concordat betr.
VI. 45. Wie sind die Unterhandlungen anzugehen?
VII. 46. Was ist zu thun, wenn kein Einverständniß zu erzielen seyn wird?

I.

Welches ist das Wesen der katholischen Kirche?

§. 1.

Das Eigenthümliche der katholischen Religion.

Wenn das Eigenthümliche der katholischen Kirche angegeben werden soll, so muß man von dem Eigenthümlichen der katholischen Religion ausgehen; denn die katholische Kirche wurzelt in der christlich-katholischen Religion.

Die christlich-katholische Religion ist eine Verehrung Gottes nach der Lehre Jesu. Zu der Lehre Jesu bekennen sich zwar auch die andern christlichen Religionspartheyen; allein die katholische Religion unterscheidet sich von andern Confessionen in den Quel-

len, aus denen sie schöpft. Quellen der Religionslehre sind ihr gleichmäßig die Schrift, und die Tradition. Andere Confessionen halten sich lediglich an die Schrift.

Daraus geht bey ihr ein großer Unterschied hervor a) in dem Dogma, b) in dem Kultus, und c) in der Kirchenverfassung. In der Moral ist kein Unterschied. Ihre Moral ist die des Evangeliums, zu der sich alle christliche Religionspartheyen bekennen.

a) In dem Dogma ist einmal der Unterschied, daß der Katholik stets bey dem Lehrbegriffe seiner Kirche stehen bleibt. Zwar liest er auch, und forschet in der Schrift, nach Anweisung des göttlichen Lehrers, und in der Tradition, und bildet sich seinen Lehrbegriff daraus: am Ende aber unterwirft er sein Urtheil dem Urtheile der Kirche; statt daß andere nach freyer Untersuchung und subjectiver Ueberzeugung ihr Glaubenssystem sich selbst bilden. Das katholische Glaubensbekenntniß ist ursprünglich jenes der vier ersten Concilien. Dermalen ist es besonders in dem Glaubensbekenntniß der Tridentinischen

Kirchenversammlung ausgesprochen, welches auf die späteren Abweichungen von dem katholischen Lehrbegriff Rücksicht nimmt. Diese Gefangennehmung der Vernunft unter dem Gehorsam des Glaubens, verbunden mit ihren hierarchischen Grundsätzen, bildet die unterscheidenden Prinzipien der katholischen Lehre.

Die katholische Kirche blieb bis jetzt getreu der alten Lehre von dem übernatürlichen Ursprunge der Offenbarung, von der Trinität, der Menschwerdung des Sohnes Gottes, dem natürlichen Verderben durch die Sünde des ersten Menschen, und dem Opfer Christi am Kreuze zur Genugthuung für unsere Sünden, von welchen die neueren protestantischen Lehrer vielfältig abgehen.

Unter den übrigen Dogmen zeichnet sich insbesondere aus die Lehre von den sieben Sakramenten, und in dieser die von dem heiligen Abendmahl und von der Buße. Die Lehre vom heiligen Abendmahl begründet das Meßopfer, und giebt daher dem katholischen Kultus hauptsächlich sein Unterscheidendes,

so wie die Sakramente überhaupt, die Prozessionen, die verschiedenen Segnungen und Weihungen, die bey der katholischen Kirche eingeführt sind, das Eigenthümliche von ihrem Ritual bilden. Mit dem Sakrament der Buße ist die Privatbeichte verbunden, und mittelst derselben steht der Kirche ein großer Wirkungskreis offen auf die Gewissen der Gläubigen. Das Sakrament der Ehe schließt bey ihr einen unzertrennlichen Bund, und so sind auch ihre Priester durch die Weihe ewig der Kirche verbunden. Sie heiligt durch das Sakrament das eheliche Bündniß. Sie lehrt ferner, man solle der Obrigkeit unterthan seyn, und macht den bürgerlichen Gehorsam und die Entrichtung der Steuern zur Gewissenspflicht. Sie heiligt den Eid, sie ist streng in der Erstattungspflicht, und sagt: das Unrecht kann in so lange nicht nachgelassen werden, als es nicht wieder gut gemacht ist. Ob sie gleich anders Denkende von sich ausschließt, so ist sie doch für das bürgerliche Leben nicht intolerant. Die Katholischen beweisen sich heut

zu Tage wenigstens verträglich und nachgebend, und waren sie es irgendwo nicht, so lag dieses nicht in dem Geiste der katholischen Kirche; wie denn auch die Inquisition keineswegs der christkatholischen Religion zur Last gelegt werden darf; sie ist eine Erfindung finsterer Zeitalter, und muß weichen dem Lichte besserer Zeiten, indeß die katholische Religion mit den Zeiten nicht wandelt.

Man hat ihr den Vorwurf gemacht, daß sie sich anmaße, die alleinseligmachende Kirche zu seyn. Allein wo ist eine Kirche, die nicht auf eben diesen Vorzug Ansprüche machte? oder mit andern Worten: wo ist eine Kirche, die nicht den Schatz der Wahrheit für sich allein zu besitzen glaubte? Die katholische Kirche verdammt übrigens diejenigen nicht, die ohne einiges Verschulden im Irrthume sind. Die Moral der katholischen Kirche ist rein, und ihre Anwendung hat schon mehrere wahrhaft tugendsame Menschen gebildet, wer kann es leugnen? —

b) Der Kultus der katholischen Kirche ist dasjenige, in welchem sich die katholische

Religion sichtbarlich darstellt, er ist belehrend und rührend zugleich; der Unterricht ist bey demselben mit einem geheimnißvollen, aber eben darum dem religiösen Sinn entsprechenden Ritus verbunden. Dieser ist zugleich in die Sinne fallend, und durch seine Andeutungen geistig. Das Sinnliche bey dem Gottesdienste wehret dem Fanatismus, der über Visionen und dunkeln Gefühlen brütet; auch nimmt es die Kunst in Anspruch, und vermählt also das Religiöse mit den verwandten Gefühlen des Schönen und Erhabenen in der sinnlichen Darstellung. Der katholische Kultus ist meistens fröhlicher Natur, er ist belebt durch Musik und Gesang, und vermehrt damit die Volksfreuden.

Der Katholik verehrt die Heiligen in religiöser Hinsicht, wie der Staat seine Helden und Wohlthäter in politischer; er ehrt das Andenken der Verstorbenen, und bethet für sie, wie für die Lebenden, zum Trost und zur Erbauung der Hinterbliebenen; so lebt er nicht blos für den gegenwärtigen Augenblick, er lebt zugleich in der Vergangen=

heit und in der Zukunft, er steht in freundschaftlichem Verkehr nicht blos mit den lebenden, sondern auch mit seinen verewigten Brüdern.

Die vielen Feyertage und Festtage, die vormals die katholische Kirche drückten, sind dermal sehr vermindert, auch sind die Wallfahrten in Abnahme gekommen, und werden sich immer mehr verlieren, wenn man sie nur nicht verbietet. Kleine Wallfahrten dienen dem Volke, seine Andacht zu erneuern, mitunter auch zur Zerstreuung; die sind ihm wohl zu gönnen.

Es wird nicht undienlich seyn, einige Bemerkungen über den Geist des Katholicismus hier beyzufügen, die aus einer bekannten protestantischen Literaturzeitung genommen sind. „Der Katholik, heißt es, geht von dem Gedanken aus: Nicht der Glaube, sondern die Werke machen selig; dies macht ihn tolerant. Er hält zwar seine Kirche für die alleinseligmachende, daraus folgt aber nicht, daß Andersdenkende verdammt werden. Er findet den Grund des

Glaubens nicht sowohl in der Schrift, als einzig in der Tradition; damit kann er die Schrift mit sehr freyer Kritik behandeln. Sein Gott, der auch mit dem Fegfeuer straft, straft nicht so hart, wie der protestantische, der nur mit der Hölle straft, und ewig unglücklich macht. Die Privatbeichte ist ihm das getreue Tagebuch eines Beobachters seiner selbst, das jeder Protestant zur Vervollkommnung seines sittlichen Charakters empfiehlt, und das um so kräftiger wirkt, weil es einem treuen Berather vorgelegt werden muß. Der Schutzengel ist Vielen ein herzerhebender Trostgedanke. Andere werden hingerissen durch die Beyspiele der Heiligkeit so vieler Verklärten. Christus blieb bey der jüdischen Kirche, ob er gleich gekommen war, das Zeremonialgesetz abzuschaffen, und seine Jünger trennten sich erst von ihr nach Zerstörung des jüdischen Staats; daher glaubt der Katholik bey Rom verbleiben zu müssen, so lange dieses und die katholische Kirche besteht."

§. 2.
Die katholische Kirche.

Wenn hier von der katholischen Kirche die Rede ist, so handelt sich's nicht von der unsichtbaren Kirche, welche ist ein Verein aller Frommen auf Erden im Glauben und in der Liebe; diese bilden ein unsichtbares Reich Gottes auf Erden, dessen Bürger alle gläubige, und zugleich tugendhafte Seelen sind. Es handelt sich hier von der sichtbaren Kirche, dem Verein aller derjenigen, die sich äußerlich zur katholischen Religion bekennen. Der Zweck eines solchen Vereins ist, die Lehre, den Kultus, und die Disciplin zu bewahren.

§. 3.
Sie ist von Christo selbst gestiftet.

Diese Kirche ist keineswegs eine blos menschliche Anstalt, ein willkührlicher Verein etwa von katholischen Glaubensgenossen, die Anstalten ihrer Religion zu begründen und aufrecht zu halten. Nach der Lehre der katholischen Religion ist die Kirche von Christo

selbst gestiftet. „Ich will meine Kirche bauen, und die Macht der Hölle soll sie nicht überwältigen." Matth. 16, 18.

§. 4.

Folgen daraus. — Unwandelbarkeit.

Folgen, die daraus hervorgehen, sind:

Die katholische Kirche kann im Wesentlichen keine Abänderung leiden, was der allerheiligste Stifter der Religion geordnet hat, dabey muß es bleiben, und kann von Menschen einige Veränderung nicht leiden.

Staat und Kirche sind nicht Eins.

Eine andere Folge ist: Staat und Kirche sind bey ihr nicht Eins. Diese beyden Anstalten liegen an und vor sich schon völlig auseinander, der Staat begründet den äußern Rechtsstand, die Kirche hat es mit dem Gewissen und der innern Ueberzeugung zu thun in Ansehung des Göttlichen, und dem von ihm ausgehenden Gesetz der Heiligkeit. Diese Verschiedenheit spricht sich am deutlichsten in der katholischen Kirche aus. „Mein Reich ist nicht von dieser Welt," sagt ihr

göttlicher Stifter Joh. 18, 36. Die Kirche ist von Christo gegründet, nicht so der Staat. Der Staat kann also auch nichts anordnen von allem dem, was rein kirchlich ist, und beyde für die Menschheit hochwichtige Anstalten haben sich, jede in ihrer eigenen Sphäre, zu halten.

§. 5.

Die Kirche ist im Staate.

Die Kirche ist übrigens im Staate. Nur alsdann erst, wenn der äußere Rechtsstand durch den Staat begründet ist, wird eine Kirche — das ist, ein Menschenverein zu religiösen Zwecken — möglich. Die Kirche wird in den Staat aufgenommen, nachdem dieser vorerst begründet worden ist. Bey der Aufnahme kann ihr der Staat gewisse Bedingungen vorschreiben, wie er solches seinem Zwecke für dienlich erachtet, auch kömmt es ihm zu, darüber zu wachen, daß von den kirchlichen Anstalten kein Nachtheil für das Staatswohl erwachse, und daß, wo mehrere Kirchen im Staate sind, dieselben friedlich

neben einander bestehen. Man nennt dieses das Recht der Oberaufsicht.

Die Aufnahme der Kirche in den Staat begründet an und vor sich das Schutzrecht des Staates, das er jeder guten Anstalt, jeder erlaubten Gesellschaft, so wie jedem einzelnen Bürger angedeihen läßt.

§. 6.

Verschiedene Fragen beantwortet.

a) Was ist von der Aufnahme fremder Kirchen zu halten?

Es können hier folgende Fragen entstehen:

a) Ist der Staat schuldig, solche Kirchen aufzunehmen, die bisher in demselben nicht befindlich waren?

Ich behaupte: Er ist es schuldig, sofern diese Kirchen nichts Gemeinschädliches in sich enthalten. Denn der Staat kann die Freyheit der Bürger nur insofern beschränken, als es zu dem Bürgerverein vonnöthen ist. Was also dieser Verein nicht nothwendig fordert, das kann der Staat nicht wehren.

Dabey kömmt noch in Erwägung, daß hier von Urrechten des Menschen die Rede ist, von der Freyheit seines Glaubens zu leben, meyne ich. Die Religion selbst ist älter als der Staat, die Individuen sind schon religiös gesinnt, ehe sie noch in den gesellschaftlichen Verband eintreten, um ein Zusammenleben nach Recht zu begründen. Zugleich ist ihnen die Religion bey weitem ihre wichtigste Angelegenheit. Sie bringen daher zu dem bürgerlichen Verbande die unumgängliche Forderung mit, ihres Glaubens leben zu dürfen. Und in dieser Forderung muß ihnen willfahrt werden, so lange dieser Glaube nichts enthält, was dem Bürgervereine selbst entgegen ist. In Deutschland, wo nunmehr viele katholische Länder an protestantische Fürsten übergegangen sind, war bey denselben die katholische Religion ohnehin schon von Jahrhunderten her eingebürgert, sie hat daher so zu sagen ein älteres Recht, als die dermalige Regierung selbst. Das will nicht sagen, als wäre das Recht der letzteren nicht eben so heilig, wie jenes der Kirche; nur das soll

damit gesagt seyn, daß die bereits bestehende Glaubens- und Gewissensfreyheit der Katholischen unter dem Wechsel der Regierung nicht leiden darf.

Falsch ist demnach und ganz unrichtig das alte Sprichwort: Cujus est regio, illius est religio. Die Macht der Regierung erstreckt sich überall nicht auf die innere Ueberzeugung, nicht auf Glauben und Gewissen. Die Regierung kann nicht umhin, diesen überall ganz freyen Spielraum zu lassen; sie muß ihnen daher auch ein äußeres Bekenntniß verstatten, und folglich auch eine Vereinigung zu einer äußeren, sichtbaren Kirche.

Nur solche Kirchen, die offenbar gemeinschädliche Lehren enthalten, kann der Staat von sich ausschließen. Die amerikanischen Bundesstaaten nehmen alle Religionen auf, und schließen nur die erklärten Atheisten aus. Es ist engherzig gedacht, und zugleich unklug, wenn der Staat nur Einer Confession in seiner Mitte Platz geben will, und es ist hart, Unterthanen an-

derer Confessionen, als diejenige ist, die den wirklichen Besitz für sich hat, oder zu der sich der Landesherr bekennt, blos um deßwillen, weil sie anderes Glaubens sind, auszuweisen. Von diesen Irrthümern, die freylich auch in dem westphälischen Frieden annoch sanktionirt sind, haben uns die neueren Fortschritte der Regierungswissenschaft und Kunst glücklicher Weise zurückgebracht.

b) Man könnte ferner fragen: Soll der Staat eine Religion vor der andern begünstigen?

Ich antworte: Der Staat kann dieses, sofern eine Religion mehr seinen Zwecken entspricht, als die andere. Der jüdische Glaube z. B. hat sich bis jetzt noch nicht in unser bürgerliches Leben gefügt, der Jude wird so lange kein zuverlässiger Bürger seyn, als er vom Schacher und Wucher lebt, und nicht auf Grund und Boden anwurzelt. Daraus also kann sich eine verschiedene Gesinnung des Staats gegen die Religionen ergeben, die er aufnimmt, indem er die eine schützt und befördert, die andere blos duldet,

weil er die Ueberzeugung der Menschen weder zu hindern, noch auch überhaupt zu regieren vermag. Zu der ersteren Gattung gehören in Deutschland die drey christlichen Confessionen; alle drey haben gleiche Rechte, gleichen Anspruch auf die Wohlthaten des Staats. Wenn aber die Frage ist, ob der Staat eine vor der andern begünstigen soll? so antworte ich mit Nein. Denn daraus entsteht nur Reibung, und vielseitiges Mißvergnügen, Uebermuth bey der einen Parthey, und Mißmuth bey der andern; und doch ist es höchste Aufgabe für den Staat und seine Regierung, alle Partheyen in Eintracht zusammen zu halten, und überhaupt ein friedliches Zusammenleben Aller zu begründen und zu erhalten. Der Staat lasse einer jeden Parthey ihr Recht widerfahren, das ist eigentlich seine Bestimmung. Will er sich auch wohlwollend bezeigen, so bezeige er sich gleichmäßig wohlwollend gegen Alle, die für ihn auf gleicher Linie stehen.

§. 7.

Die Kirchenfreyheit.

Damit also ist die Existenz der katholischen Kirche im Staate begründet. Mit ihrer Existenz verlangt sie auch Freyheit; sie verlangt, in ihrem Element sich frey zu bewegen, frey zu lehren, ihren Kultus zu üben, ihre Lehrer und Kirchendiener anzustellen, und die Ihrigen in einer gewissen Disciplin zu halten. Denn sie existirt nur, insofern sie frey sich üben, frey auf die Ihrigen wirken kann. Es muß ihr demnach eine ihr eigene Kirchengewalt eingeräumt werden, eine Kirchenregierung, eine Art von Gesetzgebung, und eine Gerichtsbarkeit über die Ihrigen.

§. 8.

Die Kirchengewalt ist unvereinbar mit der Staatsgewalt.

Diese Kirchengewalt kann in der katholischen Kirche mit der Staatsgewalt nicht vereint werden. Die Kirchenobern und Gewalthaber sind nach ihren Grundsätzen von dem göttlichen Stifter selbst eingesetzt, und

jedes kirchliche Verfahren, das nicht von ihnen ausgeht, ist ungültig und kraftlos.

§. 9.

Die lehrende und lernende Kirche.

Die katholische Kirche wird eingetheilt in die lehrende und lernende Kirche, in Priester und Layen; bey den ersteren besteht die Kirchengewalt, die andern haben allein gloriam obsequii; doch hatte in den ältesten Zeiten die Gemeinde das Recht, bey Wahlen ihre Einwilligung zu geben.

§. 10.

Das Kirchengut.

Eine jede Kirchengemeinde muß ein Kirchengut haben, wenn ihre Anstalten von Bestand und Dauer seyn sollen. Die katholische Kirche Deutschlands hatte in den langen Jahrhunderten, seitdem sie besteht, ein großes Kirchengut zusammengebracht, ihre Bischöfe waren Fürsten, ihre Aebte Reichsprälaten und reiche Dynasten geworden. Allein in dem Lüneviller Frieden mußte sie ihren

Reichthum und alle ihre weltliche Macht dem Frieden zum Opfer bringen. Doch blieben ihr noch die Stiftungen von Pfarreyen und ihrer Kirchen, auch ist sie befugt, von den Staaten, die ihre großen Stiftungen eingezogen haben, ihr Kirchengut, nach der Wendung, die die Sache genommen hat, zurückzufordern, insofern wenigstens, als sie desselben bedarf, um sich wieder einzurichten.

§. 11.

Der Schutz des Staats.

Hat die Kirche einmal im Staate eine rechtliche Existenz, hat sie sofort auch das Recht für ihre Erhaltung zu sorgen, so muß ihr auch verstattet seyn, ein Kirchengut zu erwerben, so wie jede erlaubte Gesellschaft im Staate das Recht hat, Güter zu erwerben und zu besitzen. Zur Erhaltung und Bewahrung dessen, was sie einmal mit Recht erworben hat, kann sie den Schutz des Staats ansprechen; denn das ist eben der Zweck und die Aufgabe des Staats, jede Gesellschaft, so wie jeden einzeln, der sich im Staate be-

findet, bey seinem wohlerworbenen Recht und Eigenthum zu schützen. Ob und wiefern der Vermehrung von Kirchengütern Gränzen zu setzen seyen, solches zu ermessen ist Sache der Regierung.

Eben so bedarf die katholische Kirche des Schutzes des Staats für ihre Anstalten, für ihren Kultus, für die Ausübung der Kirchengewalt, und für ihre Diener.

§. 12.

Das Geschäft der katholischen Kirche.

Das Geschäft der katholischen Kirche ist, die Lehre zu bewahren und über ihre Reinheit zu wachen, den Kultus zu ordnen und zu bewahren, und die Kirchendisciplin zu handhaben. Ihr Streben ist vornemlich gerichtet auf die Einheit der Lehre und die Einheit der Kirchenregierung. Sie bewahrt sich daher sorgfältig vor Abweichungen von der Lehre, und vor Trennungen in der Kirchenregierung. Die katholische Kirche ist das Archiv, welches die heiligen Urkunden der Religion, die Schrift und die Tradition, be-

wahrt, auch erklärt sie dieselben authentisch, und in vorkommenden Zweifeln entscheidet sie über den ächten Sinn; ihre Entscheidung ist untrüglich, und giebt einer weiteren Berufung nicht Statt. Der katholische Christ findet sich sein Christenthum nicht eigenmächtig aus der Bibel heraus, er empfängt es von der Hand der Kirche, die solches aus mündlicher Lehre — der Tradition — eben sowohl schöpft, als aus der Bibel. In Ansehung der mündlichen Lehre behauptet sie: Ehe noch die Bibel war, bestand schon die Gotteslehre; sie bestand in der Tradition, und, die Lehre des Christenthums insbesondere anlangend, so währte es nicht weniger als vierhundert Jahre, bis alle Bücher des neuen Testaments allenthalben bekannt, und als kanonisch anerkannt waren. In diesem langen Zeitraum also bestand die Christenlehre fast ganz allein in der Tradition. Was nun aber die Tradition vierhundert Jahre lang gewesen ist, — die Quelle der Religionslehre, das lebendige Wort Gottes — das hat sie auch nachher und in unsern Ta-

gen nicht aufgehört zu seyn. Die Bibel ist nur eben diese Tradition, sofern sie in Schriften übergieng. Und da die Abfassung der einzelnen Bücher durch zufällige Umstände veranlaßt worden ist, da keiner der heiligen Schriftsteller die erklärte Absicht hatte, ein Ganzes der Christenlehre zu liefern; so ist es eine Frage, ob wir auch in den sämmtlichen Büchern des neuen Testaments das Ganze der Christenlehre besitzen, ob nicht bey der Bibel auch die Tradition zu Hülfe genommen werden muß, um das Ganze herauszufinden.

§. 13.

Die katholischen Geistlichen.

Eigentlich und vornemlich ist es der Lehrstand in der Kirche, der die Lehre bewahrt; doch kömmt auch die Uebereinstimmung des Glaubens in Anschlag, zu dem sich das Volk bekennt. Den Lehrstand in der katholischen Kirche machen die Geistlichen aus, deren Verfassung so manches Eigene hat. Der katholische Geistliche ist nicht ein bloßer Leh=

rer, er besitzt auch eine Kirchengewalt, welche zweyfach ist, die eine ist die Gewalt, das heilige Meßopfer mittelst der Consecration zu verrichten, die andere ist eine geistliche Gewalt über die Gläubigen selbst, die Gewalt, zu lösen und zu binden. Sein Stand ist durch die Weihen geheiligt; vermöge dessen ist er für sein ganzes Leben dem Dienste des Herrn gewidmet; er darf daher kein bürgerliches Gewerbe treiben, nach dem Spruche: nemo militans deo implicat se negotiis saecularibus. Um ihn von den Verhältnissen mit der Welt ganz loszureißen, hat die Kirche den Cölibat verordnet.

§. 14.

Der Cölibat der Geistlichen.

Der Cölibat ist eine Verbindlichkeit, der sich jeder Geistliche der katholischen Kirche, wenn er in den höheren Weihen steht, nothwendig unterwerfen muß. Dieses Gebot der Kirche ist in neueren Zeiten vielfältig angefochten worden. Es ist hier der Ort nicht, entweder für oder wider dasselbe zu sprechen.

Diese Schrift ist nur bestimmt, zu sagen, was ist. Diejenigen, die den Cölibat der Geistlichen durchaus abgeschafft wissen wollen, bedenken nicht, daß dieses bey den Begriffen, die sich das katholische Volk von dem geistlichen Stande macht, gar nicht thunlich ist. Man hat den Versuch hierüber in Frankreich während der Revolution gemacht; allein er ist mißlungen. Will man den katholischrn Glauben, und damit die Religion überhaupt bey dem katholischen Volke nicht mit einem Male vernichten, so muß man den Cölibat bestehen lassen.

Die Furcht, es möchte die Bevölkerung darunter leiden, hat dermal wenigstens nicht mehr Platz, nachdem die Zahl der Geistlichen bis zum nöthigen Bedarf, und noch weiter, heruntergebracht ist. Es war eine Zeit, da man von Seite der Regierungen auf Bevölkerung gar sehr gegeizt hat; nunmehr aber, denke ich, sind sie von Malthus eines Bessern belehrt. Was könnte auch dem Staate mit einigen hundert armen Pfarrersfamilien und deren Wittwen gedient seyn?

Schwer fällt auf den Geistlichen die Einwendung, die gegen dessen sittlichen Wandel aus dem Cölibat geschöpft wird. Die Welt ist ungerecht, wenn sie um des bloßen Verdachts willen den Geistlichen verurtheilt; ein katholischer Geistlicher, der es mit seinem Stande gut meint, und seinem Berufe treulich abwartet, wird nicht auf Ausschweifung gerathen. Diejenigen, die sich solche Ausschweifungen zu Schulden kommen lassen, leben nicht nach ihrem Stande, und würden auch wohl im Weltstande unsittlich gelebt haben. Ein Geistlicher, der sich dem Gebote des Cölibats freywillig und aus Beweggründen der Religion unterwirft, richtet sich auch völlig dazu ein, wenn er es redlich meint, er lebt still und eingezogen, und füllt die Stunden, die ihm von seinem Gebeth und Berufsgeschäft übrig bleiben, mit einer zweckmäßigen Lektüre aus. Ohnehin besteht auch die Einrichtung bey dem Seelsorgerstande dermalen so, daß einer erst mit 40 bis 50 Jahren zu einem dürftigen Hausstande gelangen kann.

Anders verhält es sich mit den zahlreichen Cölibatairs, die man heut zu Tage in der Welt antrifft, und die entweder durch Umstände genöthigt im ledigen Stande verbleiben, oder die diesen selbst wählen, um etwa freyer leben zu können. Von diesen leidet die Bevölkerung allerdings, und noch mehr die gute Sitte.

§. 15.

Der Seelsorgerstand.

Unter den katholischen Geistlichen steht der Seelsorgerstand oben an. Dieser Stand ist der eigentliche Lehrstand der Kirche; seine Bestimmung ist die edelste und reinste, und selbst der Ungläubige muß Achtung vor demselben haben, wenn er gerecht seyn will. Der Bischof steht an seiner Spitze. Allein dieser ist für den ganzen Kirchsprengel nicht hinreichend, die Lehre zu verbreiten, in lebendigem Andenken sie stetshin zu erhalten, und ihr überall die vielseitige Anwendung zu geben, die sie erst recht fruchtbar macht. Eben so wenig ist der Kultus, der in der Kathe-

dralkirche gefeyert wird, ein Kultus für das ganze Volk. Das Evangelium muß den einzelnen Gemeinden geprediget, der Kultus für jeden beträchtlichen Ort gefeyert werden, wenn der Geist der Religion bey dem Volke einheimisch werden soll. Die Religionsanstalt unterscheidet sich von der Staatsanstalt dadurch, daß sie hauptsächlich für das Wohl der Einzelnen sorgt, und es für einen unersetzlichen Verlust achtet, wenn nur Eine Seele zu Grunde geht; da hingegen der Staat seine Bestrebungen hauptsächlich auf das Ganze richtet, und es bey ihm heißt: Salus reipublicae suprema lex esto. Daraus geht bey der Kirche die Nothwendigkeit hervor, daß die Individuen einzeln zu bearbeiten sind. Diejenigen Kirchenvorsteher nun, die ihre Bemühungen und Sorgen für die Religion auf die Einzelnen gerichtet halten, sind die Seelsorger. Der Seelsorger bringt das Allgemeine der Lehre zur besondern Anwendung, und macht die Wissenschaft auch im Vortrage populär. Er ist dem Volke nahe genug, um sein ganzes Vertrauen zu gewinnen; er kann

daher auch um so kräftiger auf das Volk wirken. Er wirkt nicht blos auf die Gesammtheit seiner Gemeinde, er hat es auch mit den Einzelnen zu thun, in der Schule, im Beichtstuhle, am Krankenbette, und bey sonst andern Pastoralhandlungen. Die Jugend empfängt von ihm ihre erste und vornehmste Bildung, denn er ist ihr Religionslehrer, und alle Bildung der Jugend soll und muß von der Religion ausgehen, wenn sie rechter Art seyn soll. Auch die Erwachsenen gehen bey ihm in die Schule; die Predigt, die Katechese, der symbolisch-geheimnißvolle Gottesdienst, das ist ihre Schule, und was hier nicht gelernt wird, das giebt der Beichtstuhl, das Krankenbett, und die kirchliche Sitte, die in der Kirchendisciplin aufrecht erhalten wird.

Der Seelsorger soll den Seinigen vorleuchten durch Lehre und Beyspiel, sein Wandel, wie sein Wort soll der Typus des wahren Christenthums für sein Volk seyn. Daraus ergiebt sich der große Einfluß, den ein getreuer Seelsorger auf sein Volk haben

kann; er hat die Herzen der Menschen, die unter seiner Leitung aufgewachsen sind, in seiner Hand.

Sein Amt ist demnach lehren, den Gottesdienst, insbesondere das heilige Meßopfer feyern, die von Christo verordneten Heilsmittel austheilen, den Kranken beystehen, der Armuth zu Hülfe seyn.

Der Seelsorger hat in der Kirche ein subordinirtes Verhältniß, er steht unter dem Bischofe; in dem Staate, in welchem er lebt, ist er Bürger und Unterthan. Obgleich zum Cölibat verbunden, ist er damit der Gesellschaft und dem Leben eben nicht entfremdet. Er erkennt das Land, in welchem er angestellt ist, für sein Vaterland, da, wo er seinen Heerd findet, hat er meistens auch seine Jugend verlebt, hat er seine Jugendfreunde, seine Bekannte und Verwandte, hat er alles, was für ihn einigen Werth hat; wie könnte er anders, als mit Liebe daran hängen? Er ist demnach auch ein guter Bürger, ein getreuer Unterthan, er ist dem Landesherrn

und der Regierung, die ihn achtet und schützt, von ganzer Seele ergeben. *).

§. 16.

Was verlangt der Seelsorgerstand von dem Staate?

Um aber sein Amt mit Nutzen führen zu können, verlangt er erstens einen freyen Wirkungskreis nicht blos im Kultus und in Leitung der Gewissen, sondern auch in der Kirchendisciplin. Man war in neueren Zeiten nur gar zu eifersüchtig darauf, der Regierungsgewalt nichts zu vergeben; man hat daher dem Geistlichen jedes Befugniß zur

---

*) In diesem Sinn möchte es keineswegs gerathen seyn, Seelsorger aus einer Provinz in die andere zu versetzen. Da haben sie alsdenn kein Vaterland mehr, und alles, Sprache, Sitte, Lebensweise, die Menschen selbst sind ihnen wildfremd, und sie sind es den Menschen. Was kann er da Gutes stiften? wie soll er da seines Lebens froh werden, ein Mann ohne Familie, unter Menschen, die er nicht kennt; und wo soll ihm die Vaterlandsliebe herkommen, wie soll er sie bey andern erwecken, da er selbst kein Vaterland mehr hat?

Disciplinarkorrektion in seinem Pfarrspiele entzogen, und ließ überall die Polizey nur walten. Allein damit hat man der guten Sache sehr viel geschadet. Der Geistliche sorgt für Aufrechthaltung der guten Sitte, und diese muß hauptsächlich von innen heraus gefördert werden. Die Polizey vermag nichts über das Innere der Menschen, sie wirkt nur im Aeußern durch Zwang und Strafe, und tritt nur erst ein, wenn sich grobe Ausschweifungen ergeben. Läßt man den Geistlichen in seiner Art fortwirken, so wird er vieles Uebel im Keime ersticken, er wird der Polizey viele Mühe ersparen, und mit der öffentlichen Ordnung und guten Sitte wird man sich viel besser stehen. Es versteht sich, daß der Geistliche die Schranken seines Amts nicht überschreite, der Freyheit keine Fessel anlege.

Zweytens verlangt er ein freyes Verkehr mit seinem Bischofe, und dieser ein solches mit seinen Amtsgehülfen, den Seelsorgern, überhaupt die Freyheit, alles das zu

ordnen und zu thun, was zur Förderung des Seelenheils dienlich seyn kann.

Drittens verlangt er sein nöthiges Auskommen. Damit will er keineswegs der Staatskasse zur Last fallen; die Kirche muß ihre Diener ernähren; nur spricht das Kirchenvermögen den Schutz des Staates an, der ihm freylich in den letzteren Zeiten von untergeordneten Behörden nicht immer zu Theil ward.

Auch verlangt er von Gemeindelasten und Abgaben, für seine Person wenigstens, frey zu seyn, wie es auch die Staatsdiener der Regel nach sind.

Viertens verlangt er auch Ehre und Achtung von dem Staate, in dem er wirken soll. Sein Amt, das den edlen Zweck hat, Religion und gute Sitten zu wahren, muß ein Ehrenamt seyn, sein Geschäft muß als ein ehrenvolles Geschäft angesehen und behandelt werden; sonst hat er die gehörige Achtung von seiner Gemeinde nicht, er kann nicht mit Nachdruck wirken, und die Geringschätzung des geistlichen Amtes geht bey dem

Volke gar bald in Geringschätzung der Religion über.

Fünftens muß der Stand von der Militairpflicht frey seyn, wie es auch der Staatsdienst ist. Ohnehin kann sich auch die Sinnesart, die ein Diener der Religion des Friedens haben soll, mit dem Kriegsgeist nicht einigen.

Nur so ausgestattet, und vom Staate begünstigt, ist der Seelsorger im Stande, seinem Amte ein volles Genüge zu thun, und damit allen den Segen zu verbreiten, den die Religion mit sich bringt. Er wird den religiösen Sinn bey dem Volke nähren und erhalten, und damit also auch die Gewissenhaftigkeit in allen Geschäften des Lebens; er wird über die guten Sitten wachen, er wird die Jugend insbesondere in Unschuld bewahren. Der wackere Seelsorger bringt die Tröstungen der Religion in die Hütten der Armen, er schließt die christlichen Herzen zum Mitleid auf, er flößt dem Unterthan Liebe ein für die Regierung, die ihn schützt, und für das geheiligte Oberhaupt derselben; er

ist des Volkes Schutzgeist bey öffentlicher Noth, und stärkt den Muth in Feindesgefahr, und den Entschluß, für Religion und Vaterland zu sterben, wenn es vonnöthen ist.

§. 17.
Der Bischof.

Das Haupt der Seelsorger ist der Bischof. Nach der Meinung der katholischen Kirche ist dieser ein Nachfolger der Apostel. Die Gewalt der Apostel hat sich auf die Bischöfe, und in subordinirtem Verhältniß auch auf die Seelsorger fortgeerbt; denn Christus wollte, daß seine Kirche fortbestehen sollte in der Art, wie er sie zuerst begründet und angeordnet hatte. Paulus Eph. 4, 11 giebt die verschiedenen Geistesgaben und Gewalten in der Kirche in ihrer Abstufung an. „Einige setzte er zu Aposteln,“ sagt er, „andere zu Propheten, andere zu Evangelisten, andere zu Hirten und Lehrern.“

Wenn der Seelsorger die Obsorge über eine oder auch einige Gemeinden hat, so hat sie der Bischof über alle Gemeinden seines

Kirchsprengels. Sein vornehmstes Geschäft ist, zu lehren; er ist der oberste Lehrer. Von ihm soll die Lehre des Evangeliums zuerst ausgehen, auch hat er darüber zu wachen, daß sie von seinen untergebenen Seelsorgern rein gelehrt und bewahrt werde.

Der Bischof soll leuchten durch sein Beyspiel eben so, wie durch die Lehre.

Bey ihm ist die Fülle der Kirchengewalt; er giebt Kirchenverordnungen, wacht über ihren Vollzug, richtet und straft, aber lediglich inner den Gränzen des kirchlichen Verhältnisses, und nach dem Geiste des Evangeliums; auch dispensirt er von den kanonischen Satzungen, wenn es die Sache erfordert, indem die Kirchengewalt zum Aufbauen gegeben ist, und nicht zum Zerstören.

Er giebt den Seelsorgern, seinen Gehülfen, die Weihe, prüft sie, ertheilt ihnen die geistliche Gewalt, und stellt sie an. Er wacht auch über ihre Amtsführung, und in vorkommenden Fällen zieht er sie zur Rechenschaft. — Er stellt die Mißbräuche und aber-

gläubischen Dinge ab, die von Zeit zu Zeit sich hervorthun.

Die bischöfliche Gewalt geht nicht über die Gränzen der Dioces; bey Erledigungsfällen ist jedoch der benachbarte Bischof zur Aushülfe bereit.

Ehemals standen die Bischöfe in stetem Verkehr unter einander in Angelegenheiten der Kirche; insbesondere aber wendeten sie sich bey wichtigen Vorkommenheiten an den römischen Bischof. „An diese Kirche," sagt der heil. Irenäus, die römische meinend, „sollen alle Kirchen sich wenden, um des besondern Vorzugs willen, daß sie die erste Kirche ist, propter potiorem principalitatem."

§. 18.

Was verlangt der Bischof von dem Staate?

Um das bischöfliche Amt in seinem ganzen Umfange gehörig verwalten zu können, verlangt der Bischof:

Erstens freyes Verkehr mit seinen Diöcesanen, und dieser mit ihm, auch mit

auswärtigen Diöcesen, insbesondere aber mit dem römischen Bischofe.

Zweytens Schutz in dem rechtmäßigen Gebrauche der Kirchengewalt, und aller seiner Gerechtsame überhaupt. Der Bischof muß auch Macht haben, seine Räthe selbst zu wählen, und dieses nach dem Vertrauen, das er in sie setzt, seinen Generalvikar zu bestimmen, sein Seminar anzuordnen, dessen Obere zu bestellen, die Zöglinge aufzunehmen, auch nach Befund wieder zu entlassen, den Typus der Religionslehre zu geben, und die Lehrbücher vorzuschreiben, auch die Elementarbücher der Religion für die christliche Jugend zu bestimmen.

Der Bischof muß Macht haben, die Seelsorge mit tauglichen Subjekten zu bestellen, und die untauglichen, die ihm etwa präsentirt werden, auszuschließen. Ihm kömmt die freye Besetzung aller der Stellen zu, worüber ein besonderes Patronatrecht nicht besteht. Eben so hat er auch die Dekane zu bestellen; denn alle diese sind seine

Gehülfen, theilen mit ihm die Sorgen des bischöflichen Amtes.

Ihm kömmt zu die Oberaufsicht über das Kirchengut und dessen Verwaltung. Er selbst verwaltet seinen bischöflichen Fond und jenen seiner Kathedrale, auch steht die Verwaltung, welche das Kapitel über seinen Fond führt, unter seiner Aufsicht. Nicht minder leitet er die Verwaltung über den Fond des Seminars und über die Stiftung für emeritirte Geistliche.

Der Bischof hat ferner die Pflicht und das Recht, ein Diöcesanconcilium von Zeit zu Zeit zu versammeln, und darin Diöcesanverordnungen zu machen. Auch soll er seine Diöcese fleißig visitiren, und darin das Nöthige anordnen.

In Ausübung dieser und aller andern aus seinem Amte hervorgehenden Pflichten und Rechte verlangt der Bischof den Schutz der Staatsgewalt.

Drittens. Auch verlangt er die seiner Würde gebührende Ehre und Achtung, ohne welche er nicht wirken kann.

§. 19.
Gränzen der bischöflichen Gewalt.

Die bischöfliche Gewalt hat ihre Gränzen; sie trifft dieselben an in dem Wesen der Religion — in dem Zweck des kirchlichen Vereins, welcher ist, das Seelenheil jedes Einzelnen durch den Glauben an Jesum — und in dem Zweck des bürgerlichen Vereins und der Staatsgewalt, welche der Kirche gegenüber steht. Findet sich Jemand durch die kirchliche Gewalt beschwert, so bleibt ihm offen, an die Staatsgewalt sich zu berufen, und bey ihr Abhülfe nachzusuchen. Provocatio tanquam ab abusu.

§. 20.
Der Pabst.

Der oberste Bischof in der katholischen Kirche ist der Pabst. Derselbe wird als der Vereinigungspunkt aller Theile zum Ganzen betrachtet. Er ist nicht blos der erste unter Gleichen, sondern er ist auch das Haupt der Kirche; ihm liegt ob die Sorgfalt über das Ganze, daher kömmt ihm auch eine Oberge=

walt über die ganze Kirche zu, der Primatus honoris, jurisdictionis et authoritatis.

Sein Recht ist nach der Meinung der katholischen Kirche ein göttliches Recht; vermöge dessen steht ihm zu, alles das in der Kirche anzuordnen und vorzunehmen, ohne welchem die Einheit der Lehre nicht erhalten, das Seelenheil der Einzelnen nicht bewirkt werden kann; denn dieses ist der Zweck aller geistlichen Gewalt.

§. 21.

Jura primigenia des Pabstes.

Der Pabst hat daher die Gewalt 1) die Bischöfe zu mahnen und zur Ordnung zu weisen, wenn es vonnöthen ist, das ist, wenn es die Erhaltung der Einheit in der Kirche, und das Seelenheil der Gläubigen erfordert.

2) Er hat das Recht, von den Bischöfen Berichte einzuholen und anzunehmen in wichtigen Angelegenheiten der Kirche, wie denn auch schon in den ältesten Zeiten von den Bischöfen vielfältig berichtet wurde. Das Concilium zu Karthago legt seine Beschlüsse

über den Pelagius und Cölestius dem römischen Bischofe vor, um dieselben zugleich durch das Ansehen des apostolischen Stuhls bestätigen zu lassen.

3) Entstehen Irrungen und Streitigkeiten in der katholischen Kirche, so ist der Pabst oberster Richter, dessen Aussprüchen sich alle Partheyen zu fügen haben, in so lange nämlich ein anderer Ausspruch von der gesammten Kirche nicht erfolgt. Er entscheidet in Glaubenssachen vordersamst, und dann auch in Disciplinarsachen.

4) Er hat das Recht, nöthigen Falls ein allgemeines Concilium zu berufen, hat in demselben den Vorsitz, und leitet die Berathung.

5) Er ist der Custos Canonum, und hat darüber zu wachen, daß die Beschlüsse der allgemeinen Concilien zur Ausführung kommen.

6) Er hat das Recht, zu den Concilien, und, nach Umständen, auch in die einzelnen Diöcesen Legaten zu schicken.

§. 21.

Jura accessoria.

Dieses sind die wesentlichen Rechte, die dem obersten Bischofe in der katholischen Kirche zukommen. In der Zeitenfolge sind ihm noch andere Gerechtsame zugewachsen, welche jura accessoria genannt werden. Nach dem Concilium zu Sardis kann ein Bischof, der von andern Bischöfen abgesetzt worden ist, nach Rom an den obersten Bischof appelliren. Pabst Innocenz I. dehnte dieses aus auf alle cansas majores.

Folgende Gerechtsame haben zwar ihren Ursprung in den falschen Dekretalen; nachdem sie aber in das Decretum Gratiani und in die Dekretalen aufgenommen, auch durch Concordate bestätigt worden sind, so werden sie von dem obersten Bischofe nunmehr von Rechts wegen angesprochen. Diese sind:

1) Die Bestätigung der Bischofswahlen, und der Ernennungen zum Bischof;

2) die Versetzung der Bischöfe;

3) das Recht, Abtretungen von Bischöfen anzunehmen;

4) das Recht, Coadjutoren den Bischöfen zu geben mit der Folge;

5) das Recht, Kathedralen und Metropolitankirchen zu errichten;

6) die Bestätigung geistlicher Ordensstände;

7) die Kanonisirung der Heiligen.

Außer diesen hat sich der Pabst vorbehalten, bey dem Sakrament der Ehe im ersten und zweyten Grade der Verwandtschaft und Blutsfreundschaft zu dispensiren, auch die Ordensgelübde aufzulösen, und bey den höheren Weihen ihre Verbindlichkeit zu heben, wenn es erfordert wird.

Ferner muß jeder Bischof bey seinem Antritte dem Pabste eine Art von Vasalleneid schwören, und ist verbunden, alle fünf Jahre zu berichten über seine Amtsführung, auch die Erlaubniß einzuholen, gewisse Segnungen und Weihungen in seinem Amte vorzunehmen.

§. 23.

Gränzen der päbstlichen Gewalt.

Dieses sind also die vornehmsten Zweige

der päbstlichen Gewalt. Dieselbe hat aber auch ihre Gränzen.

1) Sie erstreckt sich nicht auf das Zeitliche, kann sich daher auch keiner zeitlichen Mittel bedienen. Sie darf nicht eingreifen in die Regierung der Staaten, nicht verfügen im bürgerlichen Recht. Sie kann auch nicht mit Geld oder Gefängniß, noch weniger mit dem Tode strafen.

2) Sie darf die Gewalt der Bischöfe nicht beeinträchtigen, die eben sowohl von Christo verliehen ist; also weder Gesetze geben für einzelne Diöcesen, noch auch sonst andere Anordnungen in denselben treffen, so lange die Bischöfe ihr Amt thun; kurz, sie darf die Jurisdiktion der Bischöfe nicht beschränken.

3) Wenn an den Pabst appellirt wird, so hat derselbe unpartheyische Richter aus dem Lande selbst zu ernennen, wo der Rechtshandel sich ergeben hat. Dentur judices in partibus.

4) Der Pabst ist in seinen Aussprüchen nicht untrüglich.

5) Auch ist er nicht über das Concilium.

§. 24.

Die Hierarchie.

Aus allem dem geht hervor:

In der katholischen Kirche ist nicht blos ein Lehrstand, es besteht auch eine geistliche Gewalt in ihr, durch welche sie regiert wird. Die Kirchenregierung hat eine ganz eigene Verfassung, die sich mit der Verfassung weltlicher Regierungen in keiner Art vergleichen läßt. Von einer Monarchie, Aristokratie, Demokratie, oder von einer gemischten Verfassung ist hier keineswegs die Rede, und es gilt auch hier, was Christus sagt: Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Die Bischöfe sind Hirten und Lehrer des Volkes, das ihrer Obsorge anvertraut ist, ihre Gewalt ist nur die Gewalt, die einem Seelenhirten zukömmt. Die geistliche, hierarchische Gewalt besteht in der katholischen Kirche bey den Bischöfen vorerst, dann auch bey den Presbytern und den Gehülfen im Amte.

Siquis dixerit, in ecclesia non esse Hierarchiam divina ordinatione institutam, quae constat ex episcopis, presbyteris et ministris, anathema sit. Concil. Trident. Sess. XXIII. Can. 6.

Es ist überall nur eine und dieselbe Gewalt, die aber bey den Bischöfen in ihrer ganzen Fülle, auch in Absicht auf die äußere Regierung der Kirche, — bey den Presbytern und Gehülfen (den Diakonen) aber sich blos auf die Leitung der Gewissen und das Meßopfer beschränkt. Das Haupt der Hierarchie ist der römische Bischof, der in der Kirche die Obergewalt ausübt, aber nicht anders, als nach den Zwecken seines Amtes und inner den Gränzen desselben.

Die hierarchische Gewalt ist eine gesetzgebende, richterliche, und strafende Gewalt. Sie beschränkt sich aber lediglich auf die Religion und ihre Diener, und auf das gläubige Volk in Hinsicht auf sein geistliches Wohl. Sie ordnet den christlichen Unterricht, und bestimmt das Symbol der Lehre, sie ordnet auch den Kultus, bestimmt die

Rechte der Kirchenvorsteher, und macht Verfügungen in Ansehung der Kirchenzucht. Dabey berührt sie die Einzelnen nur in ihrem Religionsverhältniß, ihre Gewalt kann für das bürgerliche Leben von keinen Folgen seyn. Ihre Gesetze sind Canones, Vorschriften, — zur Kirchendisciplin. Am tiefsten greifen diese ein in das bürgerliche Leben, da wo von Ehehindernissen die Rede ist, von Unauflösbarkeit des Ehebandes, von Ungültigkeit gewisser Ehekontrakte.

Ihre Richtersprüche ergehen nur in Glaubenssachen und in Streitigkeiten über geistliche Verhältnisse, und solche Gegenstände, worüber Kirchengesetze bestehen. Ihre Strafgewalt geht nur auf die Besserung des Bestraften; nebst verschiedenen Disciplinarverfügungen verhängt sie die Suspension, Exkommunikation, und das Interdikt. Dieses letztere ist längst außer Gebrauch gekommen, nachdem sich ergeben hat, daß es dem Wohle der Gläubigen mehr nachtheilig sey. Aber die Kirchenstrafen überhaupt, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, können für

das bürgerliche Leben von keinen Folgen seyn.

Das Verhältniß und die Subordination der Gewalt in der Kirche, welches zwischen den Bischöfen, Presbytern und Diakonen besteht, ist bereits angegeben. Der oberste Bischof hat die oberste Gewalt in der Kirche, er verordnet für die ganze Kirche, er entscheidet in höchster Instanz; und doch ist eine Berufung noch möglich auf den Ausspruch der ganzen Kirche. Bis aber ein solcher erfolgt, muß die Entscheidung und Bestimmung des Pabstes gelten. Wäre der Fall, daß das Oberhaupt der Kirche selbst sich irren, oder einen Mißbrauch von seiner Gewalt machen könnte, so unterliegt es dem Ausspruche der gesammten Kirche; denn das allgemeine Concilium ist über den Pabst. Conc. Constant. Sess. 4 und 5. Basil. Sess. 3 und 23.

Dieß ist also das Wesen der katholischen Kirche überhaupt.

§. 25.

Die deutsche Kirche.

Die deutsche Kirche insbesondere hat dieselbigen Lehren, dieselbigen Grundsätze, denselbigen Kultus, und auch dieselbige Hierarchie, wie die katholische Kirche insgemein, auch steht sie, wie andere Kirchen, in subordinirtem Verhältniß zum römischen Stuhle. Ueber alles das aber hat sie noch ganz eigene Verhältnisse zu demselben.

Geht man auf ihren Ursprung zurück, so findet man zwar schon in früheren Zeiten christliche Kirchen in Deutschland; indessen war es erst im siebenten, achten Jahrhundert, da die deutsche Kirche einige Consistenz gewann. Benediktinermönche, die als Angelsachsen die deutsche Sprache redeten, kamen aus den brittischen Inseln, die vielen Heidenvölker, die noch in Deutschland waren, zu bekehren; sie trieben ihr Werk unter dem Schutze und der Empfehlung des Pabstes ganz so, wie die Bekehrung von England selbst von dem Pabste Gregor veranstaltet worden war.

Unter diesen war Bonifaz der vornehmste Apostel der Deutschen. Nach einem ersten Versuche, den er in Friesland zur Ausbreitung des Evangeliums gemacht hatte, und der ganz fruchtlos ablief, sah er wohl ein, daß er ohne Stütze, ohne Empfehlung an den damaligen Herrscher des fränkischen Reichs nichts ausrichten würde, und diese Empfehlung konnte ihm von niemand anderem kommen, als von dem römischen Bischofe. Er gieng daher bey seiner zweyten apostolischen Unternehmung von Rom aus, und brachte von da Empfehlungsschreiben an Karln mit sich, unter dessen Schutz und Obhut er sein Werk beginnen und fortführen wollte. Im Verlaufe seiner Amtsführung erstattete er getreulich Berichte nach Rom, und fragte in vorkommenden Fällen an. Von der Zeit an sah der Pabst Deutschland als eine Filialkirche von Rom an, die durch geheiligte Bande der Dankbarkeit und kindlichen Pflicht mit ihm verbunden sey.

Diese Verbindung wurde noch verstärkt durch den politischen Zusammenhang, in den

das deutsche Reich mit Rom in jenem Zeitalter versetzt ward. Pabst Adrian setzte Karln die Kaiserkrone auf; zugleich erhielt dieser das Recht, den Pabst jedesmal zu ernennen, und mit dem påbstlichen Stuhle Verfügungen zu treffen; ferner die Würde eines römischen Patriciers, und die Investiturgewalt über alle Bischofssitze Deutschlands. Im Jahre 963 wurde dieses dem Kaiser Otto I. in dem Vertrage mit Leo VIII. beståtigt, und ihm der Charakter eines Patriciers und Königs von Rom beygelegt. Der Pabst Adrian übergab noch Karln insbesondere einen Codex canonum, den man für jenen des Dionysius exiguus hålt, um denselben in Deutschland einzuführen. Dadurch erhielt Deutschland immer mehr den Typus der römischen Kirche; auch wurde von dem Pabste die Eintheilung der Diöcesen gemacht, Erzbischöfe ernannt, ihnen Suffraganen beygegeben, und ohne den Pabst wurde überhaupt nichts Wichtiges in der Kirche vorgenommen.

Als nachher aus jenem Rechte, den Pabst zu ernennen, der Investiturstreit sich ergab,

da entstand das Calixtinische Concordat, wodurch ein neues Verhältniß mit dem Pabste gestiftet wurde. Aus den Concilien zu Konstanz und Basel ergaben sich nachher die Fürstenconcordate, und als eine Modifikation davon das Aschaffenburger Concordat *).

Dieses waren die Verhältnisse, in denen die deutsche Kirche mit dem römischen Hofe stand, als die Religionsirrungen einbrachen. Durch den westphälischen Frieden wurden dieselben beendigt, aber auch der katholischen Kirche in Deutschland gewisse Gränzen und Bestimmungen gegeben. Es wurde der Religionsfriede bestätigt, die Gleichheit und gegenseitigen Gerechtsame beyder Confessionen festgesetzt, die Streitigkeiten über das Kirchengut beendigt, und die Gränzen der päbstlichen Gewalt in Deutschland abgesteckt.

Die Beschwerden, welche die deutsche Nation gegen den römischen Hof machen zu müssen glaubte, führten die Wahlkapitulatio-

*) Das Nähere hierüber findet man in der Kirchengeschichte und in allen Lehrbüchern des kanonischen Rechts.

nen herbey. Hier erscheint der Kaiser als Schutz- und Schirmherr der Kirche, er macht sich anheischig, die deutsche Kirche bey dem römischen Hofe gegen Mißbräuche zu vertreten u. s. w. Durch alles das nun bekam die deutsche Kirche ein ganz eigenes Wesen und Bestand, auch trat sie damit in eigene Verhältnisse mit dem Oberhaupte der Kirche. Der Lüneviller Friede brachte in der letzten Zeit große Veränderungen in der Kirche hervor. Nachdem die Bischöfe Deutschlands in der mittleren Zeit sich bis zum Fürstenstande erhoben hatten, so hörten sie jetzt auf Reichsfürsten zu seyn, die Kirche verlor ihre großen Güter, die katholischen Länder fielen größtentheils protestantischen Fürsten zu, und jeder Fürst von einem beträchtlichen Gebiete stellte den Grundsatz auf, keinen auswärtigen Bischof inner seinem Lande zu erkennen. Dieses machte neue Eintheilungen der Diötesen, und da aller Fond verschlungen war, neue Dotirungen nothwendig, Dotirungen der Bisthümer, der Kathedralkirchen, der Kapitel, der Seminarien. Die Begebung

der Bisthümer und Pfründen muß von neuem regulirt werden. Da nun aber alles dieses, nach den Lehren des kanonischen Rechts, nicht anders, als mit Zuziehung und Zustimmung des Pabstes geschehen kann, so führt dieses zu neuen Concordaten, aus welchen neue Verhältnisse der deutschen Kirche zum Pabste hervorgehen müssen.

§. 26.

Schicksale der deutschen Kirche in der letzten Zeit und der katholischen Kirche überhaupt.

Thun wir einen Rückblick auf die nächste Vergangenheit, so finden wir die Lage und Gestalt der deutschen Kirche dem Geiste des Evangeliums nicht ganz angemessen. Zwar fehlte es ihr nicht an Reichthum und irdischer Macht, ihre Bischöfe saßen im Fürstenrathe, und waren mit landesherrlicher Gewalt begleitet, ihre Erzbischöfe waren die ersten Churfürsten, den Königen gleich. Allein man erkannte darin das Reich Christi nicht, das nicht von dieser Welt ist. Die Bischöfe, von Regierungssorgen und irdischem Glanze

umgeben, hatten aufgehört, in der Kirche selbst zu lehren, ihre Heerde kennen zu lernen, und auf gute Weide zu führen; denn sie waren mehr weltliche Fürsten geworden. Die Bischöfe repräsentirten mehr, und der bischöfliche Gottesdienst war mehr ein glänzender Hofdienst, der der Gottheit gefeyert wurde, bey dem aber das Herz leer ausgieng. Neben dem Bischofe bestanden gar viele Sinecuren, die die Aufnahme der Religion und das Heil der Seelen eben so wenig förderten; es waren allenfalls noch Versorgungsanstalten für einzelne Familien und ihre Glieder. Mitunter gab es auch wohl erbauliche Bischöfe, große Muster, wie Franz Ludwig von Erthal, wie Julius Echter; auch unter den Präbendirten gab es fromme Männer, die die Kirche Gottes zierten. Man will ihnen ihr Verdienst nicht absprechen; Ehre, wem Ehre gebührt! Allein die Anstalt selbst war nicht mehr im Geiste des Evangeliums, und was sie auch ursprünglich Gutes an sich hatte, die Form war erstarrt, der Geist war entflohen.

Die Welt war bereits aufmerksam auf all das geworden, die Gutdenkenden seufzten in der Stille, der Neid grinzte den Reichthum der Kirche an, die weltlichen Mächte fiengen an, die landesherrliche Gewalt, die Herrschaft über Land und Leute, als ungeeignet in den Händen eines Bischofs zu betrachten. Nun brach der Freyheitskrieg aus. Dieser Krieg erschütterte die Grundsäulen der Staaten, und eben so sehr die weltliche Macht und den Reichthum der Kirche; es erfolgte, was wir alle wissen. Die Kirche verlor ihre großen Besitzungen, die Bischöfe stiegen von ihrem Fürstenthrone herab, die mächtigen Kapitel und die reichen Abteyen wurden aufgehoben. Das Schlimmste bey der Sache ist, daß man bis jetzt allenthalben eingerissen und zerstört, aber fast nirgendswo wieder aufgebaut hat; die katholische Kirche Deutschlands liegt dermal darnieder.

Bey diesem Anblicke trauert der Schwachgläubige, aber der Weise bethet an, und glaubt. Er erkennt den Finger Gottes darin, und meint, die Kirche habe nothwendig

diese Feuerprobe bestehen müssen, um sich von ihren Schlacken, die sich so vielfältig gesammelt hatten, zu reinigen.

Das Benehmen der Kirche selbst bey so schweren Ereignissen ist ohne Tadel geblieben; dieselbe hat bey ihren vielen und großen Leiden, die sie nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa beynahe, und vornemlich in Rom, in ihrem Mittelpunkte, betroffen haben, ein schönes Beyspiel gegeben, zum Zeichen, daß ihr guter Geist noch nicht ganz von ihr gewichen ist. Bekämpft auf Leben und Tod von dem Unglauben und dem Verderbniß der Zeit stellte sie sich nicht unternehmend, nicht stürmend, und Gewalt mit Gewalt vertreibend dar; denn dieses würde nicht im Geiste des Evangeliums gewesen seyn. Sie bezeigte sich duldend, wie ihr göttlicher Stifter, und wie es die erste Kirche war, und so siegte sie mit den Waffen der Geduld und Ergebung. Die gesammte französische Geistlichkeit wanderte ins Elend, um nicht ihr Gewissen mit einem verfänglichen Eide zu beflecken, den man ihr aufdringen

wollte. Bey dieser Verfolgung wurde die Religion in Geheim, auch unter Todesgefahren, gefeyert.

In Deutschland, wie in Frankreich, gab die katholische Kirche ihr großes Kirchengut, das sie seit vielen Jahrhunderten gesammelt hatte, gutwillig her, um den Frieden der Welt zu erkaufen. Ohne Widerrede stiegen die geistlichen Fürsten von ihren Thronen herab, und thaten Verzicht auf ihre Herrschergewalt. Man zog alle die reichen Stiftungen ein, die die Frömmigkeit alter Zeiten gemacht hatte. Die reichen Klöster wurden aufgehoben, und die Mitglieder derselben aus ihren einsamen Zellen in die Welt, ein für sie fremdes Element, verwiesen; dort irren sie noch umher wie eine zerstreute Heerde.

Selbst auch das Oberhaupt der katholischen Kirche blieb von Verfolgungen nicht frey, ja sie schienen gegen dasselbe mehr als gegen andere Vorsteher gerichtet zu seyn. Der römische Pabst wurde seiner Länder beraubt, und verlor selbst auch seine persönliche Freyheit. Beyde, der Pabst Pius VI. und

VII., wurden von ihrem heiligen Stuhle mit gewaffneter Hand fortgeschleppt; ein Wink von ihnen, so wären die Völker, die zugleich ihre Unterthanen waren, in Aufstand gerathen, und hätten Gräuelscenen geliefert. Allein sie wehrten noch den Leuten ab, und litten mit Geduld. Sie duldeten Beraubung ihrer Länder, Armuth, Mangel jeder Art, und harte Gefangenschaft; der Gewalthaber entblödete sich nicht, den ehrwürdigen Greis, welcher dermal die Kirche regiert, thätlich zu mißhandeln. Das alles duldeten sie, um nicht ihre Grundsätze zu verläugnen, ihrer Pflicht untreu zu werden.

Die Nationalsynode zu Paris sprach bey ihren Verhandlungen eine volle Kirchenfreyheit an, und sie wollte ihre Beschlüsse nicht anders, als in Einvernehmen mit dem Oberhaupte der Kirche fassen, dessen Befreyung sie darum verlangte. Dies that sie zu einer Zeit, da das Schwerdt des Tyrannen über ihr hieng, und da Gefangenschaft und Mangel mehrere der Kirchenvorsteher traf.

So behauptete die katholische Kirche ihren Charakter, sie hielt aus im Sturme, und besteht noch, sie siegte — durch ruhiges Dulden. Den thätigen Widerstand überließ sie den Völkern und ihrer politischen Macht, vertrauend auf das Wort des Herrn.

§. 27.

Ihr dermaliger Zustand.

Die katholische Kirche, — ich kehre auf Deutschland zurück, — besteht zwar; allein ihr Zustand ist der erfreulichste nicht. Ihrer Stiftungsgüter und hohen Gerechtsame verlustig, hat sie beynahe keinen Bischof mehr. Es ist den angehenden Geistlichen schwer geworden, zu den Weihen zu gelangen, und das Sakrament der Firmung kömmt ganz außer Uebung. Die Kirchenregierung liegt darnieder, und die Vikariate ermangeln des nöthigen Ansehens und Nachdrucks, weil ihnen der Einigungspunkt fehlt, welcher ist der Bischof; dadurch leidet die Kirchendisciplin überhaupt, und insbesondere die Subordination des jüngeren Klerus. Der Seelsorgerstand

besteht noch; allein man hat ihn herabgewürdigt. Der geringste Bauer hat ein besseres Loos, wie der Seelsorger. Den Bauer kann Niemand von seinem Heerde vertreiben, den Pfarrer hingegen hebt jeder Nichtswürdige von der Stelle, wenn er nur vorgiebt, sein Pfarrer habe das Vertrauen verloren, und für dieses Vorgeben eine starke Parthey in dem Orte anzuwerben weiß. Außerdem wurde, wie schon oben bemerkt ist, bey dem Uebergange von der geistlichen zur weltlichen Herrschaft der Seelsorger sichtbarlich von den Beamteten gering gehalten, und fast alles Einflusses beraubt; was Wunder, wenn auch das Pfarrvolk wenig mehr aus ihm macht. Es ist schon von Andern bemerkt worden, daß das Vielregieren eine Krankheit unsers Zeitalters ist. Die Regierung will Alles selbst thun, überall die Hand darin haben. In ihrem übergroßen Eifer streckt sie mitunter auch gegen den Altar die Hand aus; eifersüchtig auf den wenigen Einfluß, den der Geistliche bey dem Volke noch hat, weiß sie seine Handlungen nicht streng genug abzu-

messen, sein religiöses Wirken nicht genau genug zu kontroliren *).

Da die Einkünfte eines Seelsorgers vielfältig gering, und die Lebensmittel theuer geworden sind, so ist derselbe fast durchgehends arm, und dieses um so mehr, weil man in der letzteren Zeit, statt der ehemaligen Immunität, alle Arten von Steuern über ihn gehäuft hat; da giebt es Steuern von den Pfarrgütern, Konsumtionssteuer, Besoldungssteuer, zehnten Pfenning, Baugeld u. s. w. Dazu kommen noch die altherkömmlichen bischöflichen Steuern, das Subsidium charitativum, das Cathedraticum, und wie sie sonst Namen haben mögen.

Durch die Anregung des religiösen Sinnes konnte der Geistliche in dieser letzten Zeit

---

*) Man verstehe mich recht. Es ist hier nicht gerade von der Regierung unsers Landes die Rede, die bekanntlich immer und überall eine liberale Behandlung eintreten ließ, und die auch jeder Geistliche, der unter ihrer Obhut zu stehen das Glück hat, zu segnen Ursache genug findet. Es ist hier von dem Geiste unsers Zeitalters überhaupt die Rede.

nur wenig wirken. Die Stimme der Religion wurde in dem Kriegsgetümmel und unter dem wilden Freyheitstaumel, der auch außer Frankreich Viele ergriffen hatte, nicht gehört; war ja doch die Religion selbst von den Ungläubigen unserer Zeit dem Untergange geweiht, und so gieng man auch damit um, den geistlichen Stand zu vertilgen. Der Geistliche sollte bald ein Polizeydiener, bald ein Schulmeister, bald ein Dorfsarzt, bald wieder ein Landwirth werden; auch von dem Krankenbette suchten ihn die Aerzte zu verdrängen. — Arme Sterbliche, denen die Tröstungen der Religion in der Scheidensstunde, der größten Angelegenheit des Lebens, nicht mehr vergönnt sind, in einem Zeitpunkte, wo die Kunst ihre Hülfe so vielfältig versagt, oder unrecht anwendet. — Verzärteltes, ausgeartetes Geschlecht, das den Gedanken des Todes nicht vertragen kann, und doch sterben muß; das um so viel besser leben, und um so viel ruhiger sterben würde, je mehr es sich mit dem Tode bekannt machte. — Der Geistliche sollte alles, nur nicht geistlich,

nur nicht ein Diener der Religion seyn. In dieser Hinsicht legte man Schmach und Verachtung auf ihn. Eine Welt, die allen Sinn für das höhere Geistige und Religiöse verloren hatte, betrachtete den geistlichen Beruf als einen Beruf, Volkswahn und Aberglauben fortzupflanzen und zu verbreiten. Allenfalls sah man ihn doch für einen müßigen Mann an, der das Brod des Staats umsonst ißt, und dessen Einkünfte zu weit nützlichern Staatszwecken verwendet werden könnten. Ueberschaut man nun noch den langen Weg, den ein Geistlicher mit Aufwand zu hinterlegen hat, bis er zu einer Pfarrstelle gelangt, seine Studien auf Schulen bis zum vier und zwanzigsten Jahre, seine zehn bis zwanzig Kaplansjahre, wonach er endlich zu einer geringen Pfarrey befördert wird; rechnet man dazu die Zurückgezogenheit und Stille, in der der Geistliche leben muß, die viele und vielfache Verantwortlichkeit, die auf ihm lastet, die vielen Obrigkeiten, unter denen er steht, — da ist einmal die Landesregierung ohnehin, alsdenn die oberste Schul-

behörde, der Landrichter, der Distrikts-Schulen-Inspektor, oft nimmt es sich der Schultheis heraus, für den Pfarrer Anordnungen zu machen, und ihm den Büttel ins Haus zu schicken. — Dazu kommen noch die geistlichen Obern, der Bischof und dessen Vikariat, der Dechant, und für die Kapläne der Pfarrer; rechnet man noch die vielen Arbeiten hinzu, die seinem Amte in neueren Zeiten zugewachsen sind, die vielen Tabellen, Berichte, Auszüge, Rechnungen u. dgl., so daß er oft seine geistlichen Verrichtungen aussetzen muß, um diese zu fördern; so wird man es begreiflich finden, warum dieser Stand in unsern Tagen weniger gesucht ist.

Wie schwer ließ dem Pfarrer so mancher Beamtete sein Ansehen und sein durch die Säkularisation gewonnenes Uebergewicht fühlen? selbst auch von dem Distriktsarzte wurde mitunter dem Pfarrer schnöde begegnet, wenn er sich allenfalls mit den Impftabellen nicht gleich zurecht finden konnte. Man betrieb übrigens seine Einkünfte schlecht, man ließ ihn in Mangel gerathen, und die Kir-

chen- und Pfarreyrückstände wuchsen in den Rechnungen auf. Der Geistliche war fast zu sagen wie rechtlos geworden.

Dabey war sein häuslicher Friede gestört. Bey den unaufhörlichen Kriegszügen war die Pfarrerswohnung häufig mit Soldaten belegt, die da auf Diskretion lebten, und das Ersparniß vieler Jahre aufzehrten. Der Geistliche, der Tag und Nacht der Gemeinde dienen, und zur Krankenhülfe bereit seyn, der vielfältig auf der Straße liegen, und dem Gottesdienste und der Krankenhülfe in weiter Ferne abwarten mußte, war genöthigt, immittelst, da er abwesend war, sein Haus und sein Habe den durchziehenden Heeren preiszugeben. Oft war auch sein Leben gefährdet; so mancher hat seinen Tod wo nicht durch das Schwerdt des Feindes, doch durch Aengsten und Schrecken bey feindlichen Ueberfällen und Kriegszügen gefunden *).

---

*) Adam Neukel, Pfarrer zu Karsbach, mein alter Schulfreund, blieb, seiner Berufspflicht getreu, bey seiner Heerde, als die Franzosen im Jahre 1796 in der ersten Freyheitswuth in

Zu gleicher Zeit fiel auch sichtbarlich die Achtung vor dem geistlichen Stande, gewiß nicht aus seiner Schuld, denn die Apostel des Unglaubens und des neueren Epikuräismus wurden lieber gehört, und bey der kriegerischen Thätigkeit des Zeitalters spielte er freylich nur eine müßige Rolle. Nach der erfolgten Säkularisation wußte man vielfältig nicht, ob und welchen Rang man ihm unter den Staatsbürgern anweisen sollte, und in dieser Verlegenheit bekam er den letzten. Man denke sich noch die Abgeschiedenheit hinzu, in welche der katholische Geistliche durch seinen Stand versetzt wird. Der Welt-

---

Franken einfielen. Schrecken gieng vor ihnen her, und Verwüstung, Raub und Plünderung war in ihrem Gefolge. Der gute Mann war bereits ausgeplündert, als er von einem Ohnehosen - Offizier rücklings gemordet wurde, aus keiner andern Ursache, als weil dieser nicht mehr Beute genug vorfand. Raub und Mord war damals nicht selten, und ein Geistlicher, der noch mit dem Leben davon kommen wollte, mußte sich retten durch die Flucht in die Wälder, mit Preisgebung seines Vermögens.

mann tritt in Familienverbindungen, und gewinnt dadurch Reichthum, Ansehen und Schutz von mächtigen Verwandten und Freunden, der Geistliche hingegen steht allein. Nach allem dem wird man es begreiflich finden, warum es heut zu Tage dem geistlichen Stande an Kandidaten fehlt, warum sich die jungen Leute vor einem Stande zurückziehen, der bey seinen großen Lasten und Beschwerlichkeiten doch nicht mehr die öffentliche Achtung und Auszeichnung genießt, wie vormals, warum sie lieber den Weltstand wählen, in dem sich bey den vielfältigen Organisationen ein weites Feld zur Versorgung aufthut, und der bey weniger Mühe und Verantwortlichkeit die Seinigen durchgehends gut nährt.

Eine weitere Ausführung von diesem Thema, den Mangel an Geistlichen betreffend, kann man in dem Gutachten der theologischen Fakultät zu Landshut finden.

Ich komme auf das Obige zurück, und sage: Die katholische Kirche in Deutschland, — und vielleicht auch in andern christlichen

Ländern, z. B. in Frankreich — ist in Verfall; bald wird sie keine Bischöfe mehr haben, die Vikariate sind wie vernichtet, es fehlt an den nöthigen Hülfspriestern, wodurch die Religionspflege, die Schule, und die Seelsorge überhaupt leidet, es fehlt an Seminarien, oder haben diese die gehörigen Mittel nicht mehr, eine hinlängliche Anzahl Subjekte zu bilden. Auch die theologische Gelehrsamkeit ist eben nicht in Aufnahme, es fehlt überall an einem gründlichen Studium, Niemand bewirbt sich um den Doktorat, weil man sich mit einem kleinen Vorrathe von praktischen Kenntnissen auszukommen getraut; damit wird es bald an tüchtigen Lehrern und guten Kanzelrednern fehlen. Was aber noch mehr als alles dieses ist, es fehlt vielfältig, wie es scheint, an dem guten Geiste, der das Werk der Religion con amore treibt; der Unglaube oder doch die Gleichgültigkeit hat weit um sich gegriffen, und gar Viele von oben herab bis auf einen Theil des Volkes durchdrungen; man achtet das Religiöse und Heilige nicht, und sieht

gleichgültig zu, wenn die Religion verfällt. Diese Gleichgültigkeit hat wohl auch die junge Welt ergriffen. Da die Zahl der guten Competenten klein ist, so melden sich wohl auch Leute ohne Talente, ohne Beruf, vielleicht auch solche, die bereits sittenverdorben sind. Unter solchen Händen kann das Werk Gottes unmöglich gedeihen, und man kann nicht anders, als einem immer größeren Verfalle entgegensehen.

Man rechne es übrigens nicht für eine Kleinigkeit, wenn die katholische Religion in Deutschland in Verfall geräth; wenigstens werden andere Confessionen damit eben keinen Zuwachs erhalten. Das katholische Volk, das seiner gewohnten Religionspflege entbehrt, geräth alsdenn auf Aberglauben oder auf Unglauben, und wie sich der Staat bey dem letzteren steht, davon hat uns die französische Geschichte vom jüngsten Datum hinlängliche Proben gegeben. Das Schlimmste bey der Sache ist, daß der Geist der Religion, wenn er einmal entflohen ist, so leicht nicht wiederkehrt.

Bey diesen schweren Ereignissen hatte die deutsche Kirche fast sonst keine Stütze, an die sie sich anlehnen konnte, als das Oberhaupt der Kirche, den römischen Bischof, von diesem konnte sie aufrichtige Theilnehmung, auch Rath und Hülfe erwarten. Die Regierungen schienen mit den Kriegsläuften allzusehr beschäftigt zu seyn, als daß sie ihr Augenmerk auf die Angelegenheiten der Kirche hätten richten können.

Doch erscheint ihr nunmehr auch von dieser Seite ein Lichtstrahl der Hoffnung. Nach der Wiederkehr des Friedens beschäftigt man sich jetzt mit der katholischen Kirche, man will ihr wieder Bischöfe geben, und die Mittel, sich für den nöthigen Bedarf wieder einzurichten. Zu diesem Behufe werden Concordate mit dem römischen Stuhle angegangen. Der Himmel gebe, daß man sich in den Prinzipien einigen, und ein Gebäude von Festigkeit und Dauer nach dem Sinne des Evangeliums aufführen möge, daß würdige Kirchenvorsteher bestellt, und ihnen tüchtige Räthe beygegeben werden, daß die Se-

minarien dotirt und erweitert, der Seelsorgerstand zu hinlänglicher Anzahl vermehrt, zugleich auch erleichtert und zu Ehren gebracht, auch für das hinfällige Alter der Geistlichen gesorgt werde.

Nach diesen Erörterungen über die Frage: „Welches ist das Wesen der katholischen Kirche?“ entsteht zweytens die Frage:

II.

Welches ist das Verhältniß der katholischen Kirche zum Staate, und des Staates zur kathol. Kirche?

§. 28.

Das Verhältniß der katholischen Kirche zum Staate, und hinwiederum des Staates zur katholischen Kirche.

Die Beantwortung dieser Frage ergiebt sich aus dem Wesen der katholischen Kirche, wie es jetzt bestimmt worden ist; man braucht nur das Gesagte zu wiederholen. Es ist bereits gezeigt worden, daß

Erstens bey den Katholischen Kirche und Staat nicht Eins sind, daß jene von die-

sem in ihrem Ursprunge, in ihren Zwecken, und auch in ihren Mitteln gar sehr verschieden seyen, daß jede dieser Anstalten ihren eigenen Wirkungskreis habe, in dem sie sich halten muß, daß also die Staatsgewalt überhaupt etwas ganz anderes als die Kirchengewalt sey *).

Zweytens, wenn nun aber gleich beyde Anstalten von einander unabhängig sind, so

---

*) Man befindet sich in einem großen Irrthume, wenn man den Begriff von Kirchenthume, der bey der protestantischen Confession besteht, nur so unbedingt auf die katholische Kirche übertragen will. Bey jener ist der Landesherr das Haupt der Kirche, bey dieser sind es die von Christo verordneten Kirchenvorsteher. Die Einigung der protestantischen Kirche ist ein gesellschaftlicher Vertrag, der von ihren Gliedern freywillig geschlossen wird; die der katholischen Kirche hingegen ist von göttlicher Einsetzung; dort können Aenderungen im Wesentlichen statt finden nach Gutbefinden der Gemeinde und der Vorsteher, hier nicht, denn es ist Gottes Werk.

Hr. Gen. Vikar Droste hat diese Saite schon berührt in seiner trefflichen Schrift über die Religionsfreyheit der Katholischen. Seite 5, 6. Münster b. Theissing 1817.

ist doch die Kirche im Staate; sie wird von ihm aufgenommen, sie steht unter seiner Aufsicht und unter dem Schutze des Staates, wie jede andere gemeinnützige Anstalt.

Anmerkung. Die Kirche bildet keinen status in statu. Dieß würde der Fall seyn, wenn sie im Bürgerlichen eben so befehlen wollte, wie der Staat. Allein ihr Reich ist, wie gesagt, nicht von dieser Welt.

Dann hebt auch in diesem Stücke die Oberaufsicht des Staats alle Schwierigkeit; sonst müßte wohl auch jedes väterliche Haus, jede gesellschaftliche Verbindung mit ihren Statuten einen status in statu bilden.

Drittens. Die Kirche verlangt Achtung vom Staate, um so mehr, als sie die Kehrseite der Staatsanstalt, und auch die Grundlage derselben ist. Religion und Moralität war bey allen Völkern die Basis der bürgerlichen Verfassung, der Mensch muß einen Gott fürchten, der der Obrigkeit unterthan seyn soll, er muß sittlich gut seyn, wenn er bürgerlich gut werden soll.

Viertens. Um ihren Zweck erreichen

zu können, fordert die Kirche einen freyen Wirkungskreis.

Fünftens. Insbesondere fordert ihre hierarchische Gewalt eine freye Gesetzgebung, ein freyes Verfahren zu richten und zu strafen, eine freye Kirchenregierung überhaupt, eine freye Administration des Kirchenvermögens, und den Schutz des Staates für dasselbe, Der Bischof verlangt freye Ausübung seines bischöflichen Amtes, also ein freyes Verkehr mit seinem Kirchsprengel, und dieses mit ihm, ein freyes Verkehr mit andern Bischöfen, insbesondere mit dem Bischofe zu Rom, als dem Oberhaupte der Kirche *).

*) In neueren Zeiten hat man der katholischen Kirche gar vielfältig Fesseln angelegt. Man will überall wissen, was der Bischof in seiner Kirche redet und thut was von Rom eingeht, und auch was dahin abgeht; jedes Wort wird vorerst auf die Wagschaale gelegt, ehe es dem Oberhirten der Kirche vorgetragen werden darf. Dadurch wird die katholische Kirche die ecclesia pressa, wo nicht gar die oppressa. Wie kann das Kind offen und frey und von Herzen zu seinem Vater reden, wenn ihm jedes Wort belauscht, vielleicht getadelt, etwa gar,

Die Geistlichkeit verlangt für sich und ihre angehenden Mitglieder Befreyung vom Kriegsdienste.

---

ehe es noch an Ort und Stelle kommt, unterdrückt wird; wie läßt sich ein solches Verfahren mit Religions- und Gewissensangelegenheiten vereinigen, die jeder menschlichen Gewalt unantastbar sind? Wo ist hier die Religionsfreyheit, die die katholische Kirche eigends für sich ansprechen muß, und die ihr auch von allen Regierungen zugesichert wird. Man vergleiche noch die oben angeführte Schrift des Herrn Generalvikars Droste.

Es sey mir vergönnt, hier offen meine Meinung zu sagen. Man sollte glauben, die Menschheit, so wie sie mündiger würde, würde sie auch immer mehr Freyheit verstattet bekommen, Freyheit im Reden und Schreiben, Freyheit im bürgerlichen und kirchlichen Verkehr. Kinder führt man am Laufbändel, aber den erwachsenen Menschen läßt man allein gehen. Allein gerade das Gegentheil; je mündiger und selbstständiger die Menschheit wird, desto mehr sollte man sagen, wird sie in Fesseln gelegt; man fesselt den Ackerbau, man fesselt die Künste und andere bürgerliche Gewerbe, man fesselt den Handel, man fesselt an dem Menschen Mund und Zunge, man fesselt an ihm den Glauben und das Gewissen. Für den Zweck des gesellschaftlichen Vereins, sollte man

Man hat vielfältig behauptet, der Cölibat der katholischen Geistlichkeit begründe ein

---

denken könnte es hinreichend seyn, wenn eine ordentliche Rechtspflege besteht, wenn für innere und äußere Sicherheit gesorgt ist; allein das war unserer Geschäftsthätigkeit nicht genug; es ist zu allem dem noch die Polizey hinzugetreten, eine ganz eigene Regierung, die mehr als alles andere regiert, die auf den Straßen waltet und in die Häuser dringt, die in alle Verhältnisse eingeht, die von allem wissen, alles controliren will, die das häusliche wie das öffentliche Leben umfaßt, in die öffentlichen Freuden ihren Ernst mischt, und auch den Verkehr der Freunde und die Familienfreuden belauscht, die alles, selbst auch die Religionspflege unter ihre Formen bringen, den kirchlichen Verkehr zur Rechenschaft ziehen will. Bereits hat sie sich einen Namen dafür erfunden sie nennt sich die Kirchenpolizey. —

In meiner platonischen Republik leben die Menschen unter sich in ihrer natürlichen Freyheit, die Regierung ist unsichtbar, sie verfolgt die Menschen nicht auf jeden Schritt und Tritt, sie wird nicht laut bey jedem Wort, das geredet wird. Wie ein höherer Geist, den man im gewöhnlichen Gange weder sieht noch hört, waltet sie im Stillen über dem Ganzen, nur bey Störung der öffentlichen Ordnung, bey Unrecht und Gewalt tritt sie herzu, dem

ganz eigenes Verhältniß; sie sey dadurch genöthigt, sich näher an den Pabst anzuschließen, und dem Vaterlande so wie der Staatsgewalt sich zu entfremden. Allein dies ist wenigstens bey dem Seelsorgerstande der Fall nicht. Der Seelsorger steht in keinem unmittelbaren Verkehre mit dem römischen Hofe, er hängt an der Erdscholle, wo er geboren ist, und die ihn ernährt, er lebt unter seinen Pfarrkindern, wie ein Vater unter seiner Familie, er hat Freunde und Bekannte um sich, die seinem Herzen werth sind. Eher findet diese Bemerkung bey Mönchsorden statt, wie sie ehemals waren, die weitschichtige Provinzen, und ihren General zu Rom hatten, bey

---

Unwesen, der Gewalt zu steuern, den Unterdrückten beyzustehen. Das Gesetz waltet, und sonst nichts, nur wer aus dem Geleis des Gesetzes tritt, den ergreift der Arm der Regierung, und setzt ihn wieder zurecht. Das Gesetz aber bezeichnet blos die allgemeinen Rechtsverhältnisse, ohne welche ein Zusammenleben der Menschen nicht bestehen kann, und läßt übrigens dem Reden und Handeln der Menschen gar vielfältig freyen Spielraum.

denen das einzelne Individuum nirgends zu Hause war u. s. w. Allein solche Orden bestehen in Deutschland nicht mehr.

Sechstens. Da die Kirche im Staate ist, so empfångt sie auch Gesetze vom Staate in Sachen, die das bürgerliche Leben berühren, und dem Richterspruche desselben unterliegen in bürgerlichen Verhältnissen die Personen und das Eigenthum von allem, was zur Kirche gehört.

Siebentens. Da der Schutz des Staates keinem Unterthan entstehen darf, der sich für beeinträchtigt hält, so muß es jedem unbenommen seyn, die Staatsgewalt um ihren Schutz anzuflehen, sofern er wegen Mißbrauch der Kirchengewalt Beschwerde führen zu können vermeint.

Achtens. Die Kirche steht in besonderem Schutze des Staats, insofern sie für ihre kirchlichen Anstalten den Staat in einzelnen Fällen als Patron verehrt, und daher auch gewisse Leistungen von ihm verlangt, die in dem Patronatrecht gegründet sind. Dieses Verhältniß ist aber nur zufällig, und

geht nicht aus dem Wesen des Staats oder der Kirche hervor.

Neuntens. Dermal ist die deutsche Kirche Gläubiger des Staats. Sie kann ihr Eigenthum von Rechts wegen zurückfordern, wenigstens insofern sie dessen zu ihrer nöthigen Einrichtung bedarf, mit dem Uebrigen wird sie der Nothdurft des Staats gern ein Opfer machen. Diese Forderung ist rechtlich, und kann durch die Einrede, die von der Gewalt des Kriegs hergenommen ist, nicht abgewiesen werden, indem der Friede alles wieder ersetzt hat. Die katholische Kirchengemeinde fordert ihr Eigenthum zurück, und dem Staate muß jedes Eigenthum heilig seyn, sey es nun einem Individuum oder einer Kirchengesellschaft gehörig; ist es ja doch höchster Staatszweck, überall Leben und Eigenthum zu schützen.

Zehntens. Die Kirche kömmt mit dem Staate am meisten in Berührung durch den Seelsorgerstand. Beyde treffen zusammen in der Bildung der Jugend, und in der Volksbildung überhaupt, in der Beförderung

gewissenhafter Pflichttreue der Unterthanen, in der Sorge für die Armen, und in der Abhülfe öffentlicher Noth insgemein.

Dieses ist also das Verhältniß der katholischen Kirche zum Staate; sie hat es theils mit andern christlichen Confessionen gemein, theils ist es ein eigenthümliches, welches insbesondere aus ihrer Hierarchie hervorgeht. Das Verhältniß des Staats zur katholischen Kirche ist hinwieder:

Erstens. Der Staat ist oberster Schutzherr der Kirche, er schützt ihren Bestand, ihren Kultus, er erhält ihre Diener bey Ehren und Würden, er wahret die freye Ausübung der Kirchengewalt, er schirmet das Kirchengut und alle ihre wohlerworbenen Gerechtsame. Jeder Unterthan hat sich mit allen seinen Rechten und Freyheiten des Schutzes des Staats zu erfreuen, warum sollte es nicht auch die Kirchengesellschaft, eine Gesellschaft, die nicht allenfalls mit einer Handelsgilte auf Einer Linie steht, die nothwendig ist, und aus der menschlichen Natur eben sowohl, wie der Staatsverband

hervorgeht, selbst auch die Grundlage eines Staatsverbandes ist. Es ist Recht und Pflicht für den Staat, alles das zu schützen, was zu den Uranlagen und Urrechten des Menschen gehört; auch würde der Staat seinen Vortheil sehr mißkennen, wenn er die ihm so nahe befreundete Religionsanstalt in Verfall kommen ließe.

Zweytens. Der Staat hat das Recht der Oberaufsicht; ihm liegt es ob, dafür zu sorgen, nequid respublica detrimenti patiatur. Er hat also das Recht, von allem, was über das Forum des Glaubens und des Gewissens hinaus in der Kirche verhandelt wird, Kenntniß zu nehmen. Die Oberaufsicht des Staats erstreckt sich demnach keineswegs auf das Innere der Religion, nicht auf den Glauben, den Kultus, das Gewissen. Die Staatsgewalt kann über ein Dogma nichts bestimmen, keinen Katechismus vorschreiben, den Katholiken die Messen für die Verstorbenen, die Verehrung der Heiligen, die Anbethung vor dem Allerheiligsten nicht verbieten, sie kann den Beichtvater nicht anhalten, das an=

zugeben, was ihm unter dem Beichtsiegel geoffenbart worden ist, denn hier besteht der Grundsatz: Scientia ex confessione hausta, nulla est.

Sobald aber die Kirche mit ihren Satzungen und Anstalten in das bürgerliche Leben eintritt, so hat der Staat mitzusprechen; ihm kömmt es zu, von allen diesen Vorgängen nicht nur die Einsicht zu nehmen, sondern auch dieselben zu genehmigen. Kein Kirchengebot kann ergehen ohne Einwilligung der Staatsgewalt, keine Verfügung, sie mag Namen haben, wie sie wolle, sobald sie aufs bürgerliche Leben wirkt, kann erlassen werden, sofern sie vom Staate nicht genehmigt werden will. Dieses ist das jus circa sacra.

Anmerkung. Das hier Gesagte ist aber nicht so gemeint, als müßte alles Kirchliche, sey es auch noch so geringfügig, durch die Berathung der Regierung vorerst gehen, und mit dem Stempel des Placet bezeichnet werden. Wo wäre da noch ein Schatten von Kirchenfreyheit? Steht doch jeder Einzelne, jede Gesellschaft und Innung unter

Aufsicht des Staats, ohne daß dieser von dem Beginnen und Thun eines Jeden vorerst Kenntniß nimmt; und ist ja doch der Geistliche ein Unterthan, der im Staate lebt, und für alles, was er vornimmt, dem Staate ohnehin schon verantwortlich ist.

Der Staat bleibe ein Zuschauer aus der Ferne, und lasse die Kirche frey wirken in ihrem Bereich; nur so wird diese mit Freuden und auch mit Nutzen wirken. Ihm sey es genug, daß er das Recht und die Macht hat, Einsicht zu nehmen, wenn er will, aber nur bey wichtigern Vorgängen mache er Gebrauch von diesem Recht. Entstehen außerdem noch Mißbräuche, so hat ja der Staat seinen Fiskal, dem es obliegt, auf alles aufmerksam zu seyn, was das Gemeinwohl beeinträchtigen kann, und davon die Anzeige zu machen. Hier tritt also

Drittens die *Provocatio tanquam ab abusu* ein. Diese kann von dem Fiskal in Gemeindeangelegenheiten sowohl, als von Einzelnen wegen Privatbeschwerden geschehen, und der Staat als oberster Schutzherr

aller seiner Unterthanen ist schuldig, diese Provokation anzunehmen, und die Beschwerde, sofern sie gegründet ist, abzuthun.

Viertens. Die obrigkeitliche Gewalt besteht übrigens über alle die Glieder der Kirche unversehrt, sie wird von der Religion keineswegs beschränkt, sondern vielmehr befestigt und geheiligt. Die katholischen Christen hören durch ihr Glaubensbekenntniß nicht auf, Bürger zu seyn; sie stehen also in allen Dingen, die die Religion nicht berühren, unter der bürgerlichen Obrigkeit, unter ihren Gesetzen und ihrer Gerichtsbarkeit. Auch die Diener der Religion machen hierin keine Ausnahme. Dagegen wehrt auch die katholische Religion Niemanden, sich ein Eigenthum zu erwerben, Handel und Gewerbe zu treiben, und alles zu thun, was das bürgerliche Leben mit sich bringt; nur für die Kirchendiener besteht hier eine Ausnahme; sie können zwar ein Eigenthum besitzen, Erbschaften antreten, aber kein bürgerliches Gewerbe treiben, auf Künste und Handel sich nicht verlegen. Das ist ihnen von den Kir-

chengesetzen gewehrt, nach dem Spruche: Nemo militans Deo etc.

Wir kommen zu der dritten Frage,

III.
Welches sind die Verhältnisse der katholischen Kirche zum Pabste, und des Pabstes zur katholischen Kirche überhaupt sowohl, als auch insbesondere in Beziehung auf Deutschland?

§. 29.
Die Verhältnisse des Pabstes zur katholischen Kirche.

Die Verhältnisse der katholischen Kirche zum Pabste, und umgekehrt, die des Pabstes zur katholischen Kirche sind in der beschriebenen Verfassung der katholischen Kirche bereits enthalten; sie haben ihren Grund theils in dem Prinzipe der Einheit, theils in dem durch den Lauf der Zeiten ständig gewordenen Herkommen. Der römische Pabst verhält sich zu der katholischen Kirche als das Oberhaupt zu dem Ganzen, als solches hat

er nicht nur den ersten Platz in der Kirche, sondern auch das höchste Ansehen und die oberste Gewalt. Sein Geschäft ist die Obsorge über die ganze Kirche. Er hat die Oberaufsicht über alles Wesentliche, was in der Kirche besteht, die Lehre, den Kultus, und die Kirchendisciplin.

Sein Verhältniß zu der Lehre ist: er wacht über die Lehre, und ist Richter bey vorkommenden Irrungen. Er ordnet den Kultus, und gemeinhin giebt die römische Kirche den Typus her. Er bewahret die Kirchengesetze, und wacht über den Vollzug derselben, dispensirt auch darüber, wenn es die Umstände erfordern.

In Ansehung der Glieder der Kirche ist sein Verhältniß in dem Obigen bestimmt. Insbesondere ist sein Verhältniß zu den Bischöfen; er prüft ihre Wahl, ob sie den Kirchengesetzen gemäß ist, auch die Tüchtigkeit und Würdigkeit ihrer Person, und nach Befund ertheilt er ihnen die Bestättigung; dabey müssen sie sich ihm insbesondere durch einen feyerlichen Eid verbindlich machen.

Ihre Ernennung, wo eine solche geschieht, ihre Postulation, Versetzung, Abtretung und Absetzung, auch die Verleihung von Coadjutoren mit dem Rechte der Folge unterliegt ebenfalls der Erkenntniß und Genehmigung des Pabstes. Er hat die Aufsicht über ihre Amtsführung, verlangt Berichte von ihnen, und läßt sich solche der Regel nach alle fünf Jahre erstatten, außerdem aber, so oft er es für nöthig erachtet, oder läßt er auch durch Legaten und andere Commissarien die Sache an Ort und Stelle untersuchen.

Die Seelsorger stehen in unmittelbar subordinirtem Verhältniß gegen ihren Bischof, die gläubige Menge eben so. Beyde erkennen den Pabst als den Oberhirten der Kirche, und glauben, dessen Anordnungen Gehorsam schuldig zu seyn, die ihnen aber übrigens durch ihren Bischof bekannt gemacht werden. Der Regel nach stehen sie mit dem römischen Hofe nicht in unmittelbarem Verkehr.

In Ansehung der Bischofssitze kömmt dem Pabste zu die Errichtung, die Aufhebung

und Abänderung der Kathedral- und Metropolitankirchen, die Ertheilung des Palliums, mit welcher die Ausübung der erzbischöflichen Gewalt verbunden ist. Seit dem zwölften Jahrhundert bestätigt auch der Pabst ausschlüssig die geistlichen Orden, und hebt sie auch wieder auf, auch hat er sich die Kanonisirung der Heiligen vorbehalten.

Alle diese Rechte, und die Verhältnisse, die daraus entstehen, werden aus der Gewalt, welche Petro verliehen ward, und aus dem Prinzipe der Einheit hergeleitet, welches in der katholischen Kirche realisirt werden soll. Zwar haben sie ihre Entstehung zum Theile den falschen Dekretalen zu verdanken, indessen sind sie in die kanonischen Sammlungen aufgenommen, auch durch Concordate bestätigt worden.

In dem mittleren Zeitalter, und insbesondere seit der Verlegung des römischen Stuhls nach Avignon hat sich der Pabst gewisse Vorbehalte gemacht, die der römischen Kurie einträglich sind; als da sind die Annaten, oder die Einkünfte des ersten Jahres

von den höheren Stellen in der Kirche, die Reservationen und Expectativen über mehrere Benefizien, die Dispensationen im ersten und zweyten Grade, auch über die höheren Weihen und Ordensgelübde. Für die Bestätigung der Bischofswahlen und ihrer Postulationen, für Verleihung des Palliums sind beträchtliche Taxen an die römische Kanzley zu entrichten, die oft willkührlich angesetzt werden. Auch hat der Pabst zuweilen den zehnten Pfenning von der Geistlichkeit für sich oder Andere ausgeschrieben, und der Ablaß brachte sonst auch viel Geld ein, was aber jetzt nicht mehr der Fall ist. Die Gränzen der päbstlichen Gewalt sind in dem ersten Abschnitt bereits angegeben, und bedürfen hier keiner Wiederholung.

§. 30.

Der römische Bischof ist das Oberhaupt der katholischen Kirche.

Der römische Bischof ist dieses Oberhaupt der katholischen Kirche; er behauptet, die Gewalt, welche Petro verliehen worden,

die ganze Heerde Christo zu weiden, sey auf ihn übergegangen; diese Behauptung ist von der katholischen Kirche anerkannt, sie sieht in dem römischen Stuhle den Vereinigungspunkt der gesammten Kirche, den Sitz des ersten Apostels, von dem sich die Gewalt wie die Lehre herabgeerbt hat.

§. 31.

Wichtigkeit der Lehre von der Einheit der Kirche.

Die katholische Kirche beruht auf der Idee der Einheit, und diese wird festgehalten durch ein Oberhaupt, welches über das Ganze gesetzt ist. Soll eine sichtbare Kirche bestehen, sagen ihre Lehrer, so darf sie eines Oberhauptes nicht ermangeln; ohne ein solches, das ihren Vereinigungspunkt bildet, löst sie sich auf in einzelne Partikularkirchen, und diese vereinzeln sich wieder bis auf die Individuen herab, wenn sie nicht wenigstens durch ein Partikularoberhaupt gebunden werden. Da findet sich überall weder Ein und derselbe Typus der Lehre, noch ein gemeinschaftlicher Gottesdienst, noch auch eine gleich-

förmige Kirchendisciplin; da würde man also auch umsonst nach einem einmüthig herrschenden Christensinne fragen. Wo wäre da das Band christlicher Bruderliebe, das durch den gemeinschaftlichen Glauben hauptsächlich angeknüpft und unterhalten wird.

Durch das Oberhaupt der Kirche ist die katholische Kirche nur Eine, einig in ihrer Lehre, in ihrem Kultus, in ihrer Verfassung und Regierung, in ihrer Sitte und Disciplin. Durch ihre Einheit gewinnt sie an Macht, steht sie fest, und gebietet Achtung. Bey der Vielheit und Mannigfaltigkeit der Meinungen verliert die Lehre an Geist und Kraft, und der gemeine Christ, allenfalls auch der Gelehrte weiß nicht mehr, woran er sich halten soll. Dem Lehrer in der katholischen Kirche steht ein weites Feld zur freyen Untersuchung offen, allein er verliert den Lehrtypus nie aus den Augen, der durch die allgemeine Kirche festgesetzt ist; geführt durch diesen Leitstern bleibt er im Geleis; seine Anstände und Zweifel unterwirft er der Stimmenmehrheit, die sich bey der Kirche befin-

det, und die sich entweder in der zerstreuten Kirche, oder in einer zum Concilium versammelten ausspricht. So ist bey ihr Ein Schaafstall und Ein Hirte.

§. 32.

Keine Patriarchen oder Primaten.

Man hat in neueren Zeiten Nationalkirchen, Primaten, Patriarchen zur Sprache gebracht. Allein die Nationalkirchen werden bald Wesen verschiedener Art seyn, wie die Nationen selbst; werden bald keinen gemeinschaftlichen Typus mehr haben, werden sich gegen einander entfremden, je weiter sie sich von dem gemeinschaftlichen Mittelpunkte entfernen, werden sich einander unkenntlich werden, und am Ende wird man nicht wissen, ob sie noch alle zu Einem und demselben christlichen Bekenntnisse gehören.

Es finden hier noch andere Betrachtungen statt. Ein Patriarch, ein Primas, der uns nahe ist, mit hohen Gewalten begleitet, drückt schwerer auf die Nationalkirche, als der entfernte Pabst. In Streitsachen geht

die Appellation nicht so häufig nach Rom, als sie an die Erzbischöfe geht, und hier hatten sich die deutschen Bischöfe weiland ihrer Subordination unter die Erzbischöfe nicht sehr zu erfreuen. Die Appellationsprozesse wurden über geringfügige Dinge erkannt, und mit großen Kosten bis zur Erschöpfung der Partheyen fortgeführt; alle Kunst der Rabulistik hatte hier freyes Spiel.

Da Deutschland noch immer ein getheiltes Land ist, so müßten sich die unter so verschiedenen Fürsten stehenden Lande die Jurisdiktion eines Patriarchen gefallen lassen; mehrere derselben müßten also das Gesetz von einem auswärtigen Bischofe annehmen, der noch dazu weder die Sanktion der Kirche, noch auch das Alterthum für sich hätte. Die Landesherren, die jetzt, so viel möglich, Territorialkirchen haben wollen, werden sie sich wohl ein solches neues kirchliches Institut, das bey ihnen nicht einheimisch ist, gefallen lassen? oder den langen Umtrieb der Geschäfte, den Kostenaufwand, und den Zug des Geldes außer Landes vor die Behörde

eines Primas, wornach die Appellation zur höchsten Instanz doch noch nach Rom gehen müßte. Ein Primas wird immer unter dem Einflusse seiner Regierung stehen, in deren Gebiete er seinen Sitz hat, wie dieses bey den Päbsten zu Avignon der Fall war. Werden nun andere Regierungen die Ausflüsse seiner kirchlichen Gewalt, die wenigstens den Verdacht gegen sich haben, von Auswärtigen veranlaßt und eingegeben zu seyn, so gutwillig annehmen?

Klagt man die päbstliche Kirchenregierung wegen veralteter Grundsätze und Maximen an, so gilt diese Anklage der ehemaligen Metropolitangewalt nicht minder, und hat nicht der heilige Stuhl zu Mainz in der letzteren Zeit noch vor der Revolution das Schauspiel eines Ketzergerichts gegeben, indem er den gelehrten, sonst auch untadelhaften Isenbiehl wegen bloßer theologischer Meinungen in den Kerker setzen, und darin Jahrelang schmachten ließ. Wer leistet uns Sicherheit vor solchem Verfahren, wenn ein Primas der deutschen Kirche vorgesetzt wird,

und überhaupt, steht sich wohl die deutsche Kirche besser mit einem solchen?

§. 33.

Die christliche Religion muß nicht eine Nationalreligion seyn.

Die christliche Religion ist wohl eine Angelegenheit der Nation, wie jedes Einzelnen, allein sie, die katholische wenigstens, darf sich nicht nationalisiren so sehr, daß sie dadurch den Charakter der Allgemeinheit verlöre. Sie nennt sich die katholische, weil sie stets nur die allgemeine, die Religion der ganzen Welt, nie die Religion eines einzelnen Staates, einer Provinz, einer Nation seyn will, wie es die Religionen der alten Völker waren. Die katholische Kirche strebt eine große Idee zu realisiren, welche ist, ein Weltreich zu seyn, oder doch noch zu werden; nicht zwar ein Reich von dieser Welt, sondern ein höheres, ein Reich Gottes auf Erden, bestehend aus allen katholischen Christen, aus allen Gemeinden auf Erden, die da Gott fürchten, und Recht thun, unter Einem

Oberhirten vereint. Wenn diese Idee zur Wirklichkeit übergehen soll, so kann das Individuelle und auch das Nationelle bey ihr nicht wurzeln; ihr Streben geht auf das Allgemeine; nur was allgemein ist, geht durch die Welt, und kann mit allen Menschen unter allen Zonen in Berührung kommen. Darum haben die Apostel von Anbeginn den Gesetzeszwang für die Heiden aufgehoben. Apostelgesch. 15.

§. 34.

Das Allgemeine der katholischen Kirche hat für den Staat nichts Bedenkliches an sich.

In diesem großen Bunde, den die katholische Kirche mit der ganzen Welt zu knüpfen angeht, liegt nichts, was einzelnen Staaten oder Nationen Besorgnisse in ihrer Regierung erregen könnte; ist doch der Bürger jedes Staates auch Weltbürger zugleich, ist er doch auch Mensch, und steht mit der ganzen Welt und mit allen Menschen in Bund und Verbrüderung. Warum sollte nicht auch die Religion, wie die Menschheit,

ein solch allgemeiner Berührungspunkt für die Menschen seyn? warum sollte es dem Christen gewehrt seyn, sich mit allen andern Christen unter allen Zonen zu einem gemeinschaftlichen Bunde, dem kirchlichen, meyne ich, zu vereinen?

Darin war die Verfassung der alten Völker mangelhaft, sie verlangten, der Mensch, der in ihrem Staate lebte, sollte Bürger, und sonst nichts, als Bürger desselben Staates seyn, nicht Weltbürger, nicht Mensch und Mitglied der großen Menschenfamilie sollte er seyn, sondern allein Spartaner, Römer, Athener. Daher ihre feindselige Stellung gegen den Fremdling, und überhaupt gegen alle andere Völker, daher die ungeheuere Kluft zwischen Sklaven und Freyen, daher die langsamen Fortschritte zur Humanisirung des Menschengeschlechts. In eben dem Geiste war es verordnet, daß kein Bürger zu einer andern Religion sich bekennen sollte, als zu der Religion des Staates, in dem er geboren war, oder in dem er lebte. Fremde Gottheiten zu verehren war ein Staatsver-

brechen; man verurtheilte deßhalb den größten Weisen der alten Welt zum Tode. Daher die grausame Verfolgung der Christen. Die Römer hatten zwar die Staatsklugheit, alle die Götter der besiegten Völker in ihren Staat aufzunehmen; allein es war dieses nur Klugheit, nicht ein liberaler Sinn für Geistesfreyheit in der Religion. Den Gott der Christen nahmen sie nicht auf, weil er sich mit ihren heidnischen Gottheiten nicht vertrug, sie verfolgten die Christen, als die sich zu ihrer Staatsreligion nicht bekennen wollten. Diese Sinnesart der alten Verfassungen war, wie gesagt, äußerst mangelhaft und ungerecht, sie hemmte den menschlichen Geist in seinem höheren Streben. Der freye Geist des Menschen strebt auf zum Allgemeinen und Einen, er kann sich nicht beruhigen über die Vernunftmäßigkeit seiner Religion, wenn sie nicht den Charakter der Allgemeinheit an sich trägt, und je größer das Gute ist, welches er in ihr wahrnimmt, desto heißer ist sein Wunsch, auch Andere dessen theilhaftig zu machen; seine Religion,

wünscht er, sollte die Religion aller Menschen sey, seine Kirche die allgemeine Kirche.

Wollte man nach allem dem nun auf Nationalreligionen, Nationalkirchen, Staatsreligionen und Staatskirchen zurückkommen, so würde der menschliche Geist einen großen Schritt rückwärts thun.

Eine Nationalkirche, ein Patriarch über die deutsche katholische Kirche läßt sich, wie schon bemerkt ist, vollends gar nicht denken bey der Vielherrschaft, die in Deutschland auch dermalen noch besteht. In Frankreich z. B. ließe sich so etwas noch eher zu Stande bringen, wo nur Ein Monarch regiert, und die Kirche nach Einem und demselben Verhältniß mit dem Pabste regulirt ist. Und doch konnte es der allgewaltige Machthaber nicht dahin bringen, daß sich die französische Kirche für selbstständig und unabhängig erklärte. Das von ihm zusammenberufene Nationalconcilium erkannte die Nothwendigkeit an, sich an den Pabst anzuschließen, und nicht anders, als im engsten Verein mit ihm zu verfahren. Dieß erklärte dasselbe zu einer

Zeit, da der Pabst ein Gefangener war, und seine Gewalt wie vernichtet zu seyn schien, und da das Schwerdt des Tyrannen über der Versammlung hieng. So wenig läßt sich durch Machtbefehle die Meinung der Gläubigen und die Stimme ihrer religiösen Ueberzeugung beschwichtigen; eine wichtige Lehre, welche besagt, daß die religiöse und kirchliche Verfassung eines Volks von der weltlichen Gewalt unangetastet bleiben, und daß man ihr verstatten muß, sich mit der ganzen Welt, unter einer obersten Leitung, zu befreunden. Nun kömmt die vierte Aufgabe zu erörtern, welche darin besteht:

IV.

Welches ist das Verhältniß des Pabstes zu den evangelischen Fürsten, in sofern diese katholische Landestheile haben, und umgekehrt?

§. 35.

Das Verhältniß der evangelischen Fürsten zu dem Pabste, und umgekehrt.

Zur Beantwortung dieser Frage müssen

wir von dem Verhältniß der katholischen Fürsten ausgehen. Die katholischen Fürsten sind die erstgebornen Söhne der Kirche, sie erkennen den Oberhirten, und die Gewalt desselben inner den Gränzen der Kirche an. Gleichwie sich aber die Kirchengewalt überhaupt keineswegs auf den Staat und dessen Regierung erstreckt, so kann auch die Gewalt des Pabstes auf die katholischen Fürsten in ihrer Eigenschaft als Regenten keine Wirkung haben.

Die protestantischen Fürsten erkennen für ihre Person die Gewalt des Pabstes nicht an; indessen sofern sie katholische Unterthanen haben, können sie nicht umhin, diese Gewalt in Rücksicht ihrer Unterthanen gelten zu lassen. Solches gehört wenigstens zur vollständigen freyen Uebung der katholischen Religion, auf welche die Katholischen einen rechtlichen Anspruch haben. Sie sind als katholische Unterthanen an einen protestantischen Landesherrn übergegangen, sie müssen demnach auch bey ihrer kirchlichen Verfassung verbleiben dürfen. Dafür streiten die Rechte der Menschheit überhaupt, hier insbesondere

die zugesicherte Gewissensfreyheit, verbunden mit dem Besitze. Zu der katholischen Kirchenverfassung gehört aber die oberste Leitung, die von der päbstlichen Gewalt ausgeht. Man muß hier übrigens die obige Bemerkung wiederholen: Die päbstliche Gewalt kann immerhin nur inner der kirchlichen Sphäre, und nach ihrem wesentlichen Zwecke, welcher ist die Einheit der Kirche, ausgeübt werden.

§. 36.

Die Rechte der evangelischen Fürsten.

Die Rechte der evangelischen Fürsten in Ansehung der katholischen Kirche, zu welcher sich ihre Unterthanen bekennen, sind eben diejenigen, welche oben für die katholischen Fürsten bezeichnet worden sind; sie haben das Recht der Oberaufsicht, und das Recht und die Pflicht des obersten Schutzes der Kirche. Man will hier nicht, was darüber bereits gesagt ist, und was in allen Lehrbüchern steht, wieder auseinandersetzen.

§. 37.

Die Rechte der päbstlichen Kirchenregierung.

Die Rechte der päbstlichen Kirchenregierung, sofern sich diese auf Katholische in den Gebieten evangelischer Fürsten erstreckt, sind die bereits bezeichneten. Der Pabst giebt die Vorschrift, und entscheidet in Glaubenssachen für die ganze katholische Christenheit; also auch für die Katholischen unter protestantischen Fürsten. Der Kultus, die Kirchendisciplin, die Amtsführung der Kirchenvorsteher, alles das steht unter Aufsicht und Leitung des Pabstes auch in protestantischen Ländern. So kömmt ihm auch für diese die kirchliche Strafgewalt zu. Bey entstehenden Streitigkeiten über kanonische Rechtssachen hat der Pabst die Entscheidung in letzter Instanz. Die sogenannten causae majores gehen allein und unmittelbar an ihn. Er bestätigt demnach die Wahl oder die Ernennung zur bischöflichen Würde, deßgleichen die Versetzung der Bischöfe, er nimmt die Abtretungen der Bischöfe an, und genehmigt sie, und giebt ihnen Coadjutoren mit dem

Rechte der Folge, versteht sich im Einverständniß mit denjenigen, die das Wahl- und Ernennungsrecht haben. Er errichtet Kathedralen und Metropolitankirchen, in Einverständniß mit dem Landesherrn. Ihm steht zu, die geistlichen Orden zu bestätigen; ob aber und unter welchen Bedingnissen sie in ein Land aufgenommen werden wollen, solches steht bey dem Landesherrn. Auch für die Katholischen in protestantischen Ländern dispensirt der Pabst im ersten und zweyten Grade, ferner über die Ordensgelübde und die höheren Weihen.

Die Gränzen der päbstlichen Gewalt sind auch hier dieselbigen, wie sie oben im Allgemeinen bezeichnet sind, sie darf nicht eingreifen in die Verfassung und Regierung des Staats, nicht in die bürgerlichen Verhältnisse der Einzelnen; da, wo die päbstlichen Verfügungen das bürgerliche Leben berühren, hat der Landesherr überall mitzusprechen, seinem Placet unterliegt alles, was von der Kirchengewalt ausgeht.

Die Regula quarta indicis ist für

Deutschland nicht geltend. Dieses römische Bücherverbot hat durch eine gesetzmäßige Bekanntmachung in Deutschland die Gesetzeskraft nicht erlangt. An und vor sich kann ein solches Verbot überhaupt nicht wohl statt finden, denn das Volk bedarf wohl eines solchen Verbotes gar nicht, indem es keine Bücher liest; Leute hingegen von gebildetem Geiste lassen sich ein solches Verbot nicht gefallen; sie sagen: die Lektüre muß, wie die Gedanken, frey seyn. Nur junge Leute, insbesondere angehende Studierende, bedürfen eines guten Raths, um ihre Lektüre gehörig zu ordnen. Protestantische Religionsbücher lassen sich vollends in Deutschland gar nicht verbieten, in Deutschland, sage ich, wo die drey Religionen in gleichen Rechten bestehen.

§. 38.

Lösung der Einwendungen.

Daß die Leitung der Gewissen bey katholischen Unterthanen zum Theile durch einen auswärtigen Obern geschieht, kann den evangelischen Fürsten zum Anstoß nicht ge-

reichen; denn diese Leitung darf nicht anders, als nach der Lehre des Evangeliums geschehen, und daß diese Lehre überall geltend gemacht werde, muß jedem Landesherrn erwünschlich seyn. Zudem so ist auch jene Leitung gar nicht geheim, sie geschieht durch offene Briefe, die der Einsicht und Genehmigung der Landesregierung unterliegen.

Die Zeiten, da man die Unterthanen von dem Eide der Treue losgebunden hat, sind vorüber, Zeuge dessen sind die neuesten Ereignisse, die sich zwischen dem Pabste und dem französischen Gewalthaber zugetragen haben. — Lehrer, die restrictiones mentales überhaupt, und auch bey einer eidlichen Aussage rechtfertigen, sind in den Augen gutdenkender Katholiken falsche, verdammungswürdige Lehrer. — Der Aberglaube, der überall sich einfindet, wo Unwissenheit herrscht, verliert sich immer mehr bey fortschreitender Bildung und Erleuchtung, und der Fanatismus findet um so viel weniger Nahrung, je mehr man jetzt allenthalben auf thätiges Christenthum dringt. — Man macht der katholischen

Kirche ihres Bekehrungseifers wegen Vorwürfe; dieser Eifer ist aber nicht eben ein ausschließliches Eigenthum der katholischen Kirche. Jede Kirche, die im Besitze der Wahrheit zu seyn glaubt, wird sie auch andern gern mittheilen wollen. Zeuge davon sind die neueren englischen Missionsanstalten. Man kann es einer Kirche nicht wehren, wenn sie Mitglieder von andern Kirchen, die sich zu ihr melden, in sich aufnimmt, nur darf sie nicht zudringlich seyn, nicht feindselig verfahren, die Eintracht der Bürger und den Frieden der Familien nicht stören; und daß dieses nicht geschehe, dafür ist die Oberaufsicht des Staats und der gute Sinn wahrer Gottesgelehrten.

Der katholische Unterthan ist übrigens der Monarchie nach seiner analogen Kirchenverfassung sehr zugethan, wie dieses von andern schon bemerkt worden ist; aber auch in jeder andern Verfassung darf man auf seine Bürgertreue zählen. Der Thron seines Fürsten, welcher Religion auch dieser sey, ist ihm heilig; nur der Unglaube und die Ruch-

losigkeit stürzt die Thronen um, und ist zerstörend für jede rechtmäßige Staatsgewalt.

§. 39.

Das Patronatrecht.

Zufälliger Weise kann evangelischen Fürsten ein Patronatrecht zukommen zu Begebung geistlicher Pfründen bey der katholischen Kirche. Ich sage, zufälliger Weise, denn aus den hohen Regentenrechten geht einiges Patronatrecht nicht hervor; dieses entsteht nur alsdann, wenn an den Regenten geistliche Güter und Stiftungen übergegangen sind, denen ein Patronatrecht anklebend war. Die eingetretene Säkularisation hat diesen Fall vielfältig herbeygeführt, und wo dieses ist, da muß auch das Präsentationsrecht dem evangelischen Landesherrn verbleiben. Der westphälische Friede giebt für seine Zeit die Regel §. XXVI jura praesentandi, ubi habuerunt, sarta tecta maneant. Diese Regel eignet das Präsentationsrecht den protestantischen Fürsten zu, wenn sie im Besitz dessen gewesen sind. Daraus ergiebt

sich, daß wenigstens nichts Widerrechtliches darin liegt, wenn evangelische Fürsten das Patronatrecht in der katholischen Kirche ausüben; dieses wird aber durch Kirchengüter und Stiftungen, deren Annexum es ist, so gut begründet, als damals durch den Besitz in dem Normaljahre.

Dagegen hat ein evangelischer Fürst auch alles das zu leisten, was die Pflicht eines Patrons insgemein sowohl, als auch für jeden bestimmten Fall von ihm fordert. Gar vielfältig haben fürstliche Kammern solche Kloster- und andere Stiftungsgüter sich einverleibt, die die Last auf sich hatten, Seelsorger zu besolden, Kirchen und Pfarrhäuser herzustellen und zu erhalten. Ungerecht würde es seyn, solche Leistungen in der Folgezeit als bloße Gnadengaben zu behandeln. Es sind dieses rechtliche Forderungen, die auf den eingezogenen Gütern haften, und die bey der Kirche, wie bey jedem Einzelnen, zu schützen und zu wahren es die vornehmste Regentenpflicht ist.

Da insbesondere durch die in der letzte-

ren Zeit eingetretene Säkularisation die reichen Stiftungen der katholischen Kirche an evangelische Fürsten übergegangen sind, so können sich diese nunmehr nach erfolgtem Frieden, dem Friedensschluß von 1803 §. 35 gemäß der Verbindlichkeit nicht entziehen, die katholische Kirche aus den eingezogenen Gütern in ihrer wesentlichen Verfassung wieder herzustellen, besonders nachdem sie jetzt zu dem Besitze ihrer verlornen Länder u. s. w. wieder gelangt sind. Auch ist dieser Grundsatz von allen betheiligten Fürsten anerkannt, und wird dessen Ausführung dermal beschäftigt.

§. 40.

Vergünstigungen für die katholische Kirche.

Die katholische Kirche bedarf zu ihrem Bestehen einiger Vergünstigungen, die sie bey dem Landesherrn, sey es ein evangelischer oder ein katholischer, anspricht. Diese Vergünstigungen sind bereits oben vorgetragen, wo von dem Seelsorgerstande, dem Bischofe, dem Pabste und der Hierarchie die Rede

war. Man will es deßwegen hier nur in Anregung bringen.

§. 41.

Gränzen der Staatsgewalt in Rücksicht der katholischen Kirche.

Die Staatsgewalt hat ihre Gränzen in Rücksicht der katholischen Kirche, dieselbe mag nun in den Händen katholischer oder evangelischer Fürsten seyn. Sie kann in dem Dogma nichts vorschreiben, nichts ändern, eben so wenig in dem Ritus, auch kann sie die freye Uebung der geistlichen Gewalt in der Kirchenregierung nicht hindern. Die Religion ist etwas Inneres, und beruht auf der eigenen Ueberzeugung, die jedem Menschen beywohnt; sie liegt also außer dem Bereich der Staatsgewalt, als welche nur das äußere Leben ordnet. Diese kann überhaupt nichts verfügen, was der religiösen Ueberzeugung in dem Gewissen eines katholischen Christen zu nahe tritt.

Bey der Ausübung des juris circa sacra ist es insbesondere eine Angelegenheit

der katholischen Kirche, daß die Prinzipien des protestantischen Kirchenrechts bey ihr nicht in Anwendung kommen. Denn das katholische Kirchenrecht ist von ganz anderer Art, wie schon oben bemerkt ist; es ist von Christo geordnet, und folglich unwandelbar; das protestantische geht aus dem kirchlich gesellschaftlichen Verein hervor; es leidet daher Abänderungen, und was hier die Hauptsache ist, es legt die Kirchengewalt in die Hände des Landesherrn, nach dem Spruche: cujus est regio, illius est religio; dahingegen die Kirchengewalt der Katholischen in die Hände der Hierarchen gelegt ist, und bey denselben unverrückt verbleiben muß.

Zur Ausübung des juris circa sacra wird es daher überall nothwendig seyn, eine eigene Commission aus katholischen Räthen und Lehrern, die des katholischen Dogma's und Kirchenrechts wohl kundig sind, niederzusetzen, um diesen Gegenstand so zu behandeln, daß einer Seits die landesherrlichen Rechte nicht hintangesetzt werden, anderer Seits aber auch das Dogma und die Ver-

fassung der katholischen Kirche nicht benachtheiligt werde. Eine solche Commission möchte besonders auch nothwendig seyn, wenn dem evangelischen Landesherrn einiges Patronatrecht über katholische Pfarreyen und Pfründen zusteht. Dieselbige hätte die Kandidaten zu prüfen, sie gehörig zu würdigen, und sodann nach Verdienst in Vorschlag zu bringen. Nur bey einer solchen Behandlung der Religionsangelegenheiten wird sich der Katholik unter jeder rechtmäßigen Regierung zu beruhigen wissen.

Der fünfte Berathungspunkt war: „ob die Bestimmung dieser Verhältnisse und ihre Anerkennung in einem Concordate, oder in einer Deklaration zu fordern seyn dürfte, und was in dem einen oder dem andern Falle wirklich auszusprechen, oder nur in der Ausübung als gemeinschaftlicher oder unwandelbarer Grundsatz festzuhalten sey?"

Der sechste Punkt: „auf welche Weise der eine oder der andere Weg der Unterhandlung mit dem Pabste einzuschlagen und fortzusetzen;" und endlich

Siebentens: „welche Schritte dann zu thun seyn möchten, wenn wider besseres Hoffen mit dem Pabste auf die eine oder die andere Art kein Einverständniß zu erzielen wäre?“

Diese Punkte zu beantworten, muß vorher die Frage erörtert werden:

V.

Ist ein Concordat mit dem Pabste dermalen nothwendig? und wenn dieses, welches sind die Gegenstände, worüber abgeschlossen werden soll?

§. 42.

Ist ein Concordat dermal nothwendig?

Die Frage: Ist ein Concordat dermalen nothwendig? ist mit: Ja! zu beantworten. Denn einmal sind die Kathedralkirchen und ihre Kapitel durch den Lüneviller Frieden und den Reichsdeputationsschluß von 1803 aufgelöst, zugleich aber ist durch eben denselben die Zusicherung gethan worden, daß die katholische Kirche in Deutschland in ihrem

wesentlichen Bestande erhalten werden solle. Insbesondere sollen den Fürsten die eingezogenen Güter nach §. 35, zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten sowohl, als zur Erleichterung der Finanzen überlassen werden, unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beybehalten werden.

Nach diesem Frieden und dem erfolgten Reichsschlusse hat sich noch das wichtige Ereigniß ergeben, daß die ehemalige Reichsverfassung aufgehoben wurde; damit hat sich die souveraine Gewalt, welche vormals bey Kaiser und Reich war, ganz in den einzelnen Fürsten des Reichs consolidirt; damit ist also auch auf dieselben das Protektorat übergegangen, welches ehemals ein Vorrecht der kaiserlichen Würde war. Vermöge dessen kömmt ihnen zu, die verwaiste katholische Kirche in ihren kräftigen Schutz zu nehmen, die Anstalt zu treffen, daß die Vikariate mit christlicher Weisheit, mit Kraft und Ansehen

wirken können, daß das theologische Studium in Aufnahme komme, daß also die Lehrstühle mit tüchtigen Lehrern bestellt, der Fleiß der Studierenden aufgemuntert, die Wissenschaft belohnt und befördert werde, daß die Seminarien wohl eingerichtet und unterhalten, auch von einem guten Geiste beseelt werden, daß der Seelsorgerstand wieder zu Ehren und Würden gelange, daß die Kirche ihre gehörige Dotation erhalte, und daß nunmehr ohne weiterem Verzuge ordentliche Bischöfe angestellt werden, denn mit ihnen fehlt es auch an andern Kirchendienern, fehlt es in der Kirche an Allem; überhaupt daß die Kirche Gottes wieder aufgebaut werde. Diese Fürsorge liegt den evangelischen Fürsten, wie den katholischen ob; denn die einen wie die andern dürfen das hohe Vorrecht nicht fallen lassen, Protektoren der katholischen Kirche zu seyn, die sich in ihrem Lande befindet, die einen wie die andern sind Landesväter für ihre katholischen Unterthanen eben sowohl, wie für die protestantischen, und in dieser Eigenschaft werden sie gern alles thun,

was zur Befriedigung des religiösen Bedürfnisses und zur Beruhigung der Gewissen der Ihrigen dienlich seyn kann.

Zum großen Troste der Gläubigen haben die deutschen Fürsten dermal, nach hergestelltem Frieden, bereits ihren ernstlichen Willen zu erkennen gegeben, die katholische Kirche in ordentlichen Stand wieder herzustellen. Diese Wiederherstellung nun kann ohne Mitwirkung des Oberhirten der Kirche nicht zu Stande gebracht werden, dem Pabste kömmt zu das Recht und die Pflicht, wahrzunehmen, wie solches veranstaltet werden wolle, insbesondere wie die Diöcesen eingetheilt und begränzt, von wem der Bischofsstuhl und die Kapitel besetzt, welche Gewalt dem Bischofe eingeräumt, wie für den Fond der Kirchen gesorgt, auch inner welchen Gränzen die Kirchenfreyheit gehalten werden solle. Alles dieses muß dem Pabste, als demjenigen, der die Obsorge über die ganze Kirche trägt, zuerst vorgelegt, und dessen Einwilligung erhalten werden. Kurz, beyde, der Pabst und der Landesherr, müssen sich vorerst über diese

Punkte mit einander verständigen; ein Concordat ist also nothwendig. Was soll aber der Gegenstand desselben seyn?

§. 43.

Welches ist der Gegenstand eines solchen?

Der Gegenstand eines Concordats ist eben derjenige, den wir jetzt bezeichnet haben, die Reorganisirung der katholischen Kirche in Deutschland. Wollte man, wie es in dem fünften Punkte der Aufgabe angedeutet wird, auf alle die gegenseitigen Verhältnisse eingehen, und eine Bestimmung und Anerkennung derselben verlangen, so würde dieses zu weitwendigen Diskussionen führen. Die wesentlichen Rechte des Pabstes lassen sich ohnehin durch kein Concordat abkapituliren, und die jura secundaria wird derselbe so leicht nicht abzutreten gesonnen seyn. Die cis- und ultramontanischen Meinungen stehen hierin zu weit von einander ab, als daß eine Uebereinkunft so leicht zu hoffen wäre. Indessen lasse man diese Dissonanz in der Mitte liegen. Dermal handelt es sich, wie gesagt,

lediglich von der Reorganisirung der deutschen Kirche, und wie dieses auf das Einfachste, mit Wahrung der beyderseitigen Gerechtsame, geschehen könne. Man gehe von dem vorigen Bestand der Dinge aus, und suche das Werden der künftigen demselben, so viel möglich, zu assimiliren, mit Abschneidung der Mißbräuche jedoch, die in der Zeitenfolge eingerissen waren, und mit Beschränkung für dermalen noch auf den nöthigen Bedarf.

Diesen Zweck also im Auge behaltend gehen beyde Theile, die Fürsten einer Seits, das Interesse der katholischen Kirchen ihres Landes gewahrend, und der Pabst anderer Seits dieses Interesse nach den Grundsätzen der allgemeinen Kirche, und in Vereinigung mit den billigen Ansprüchen des römischen Hofes regulirend, ein Concordat an. Den Fürsten, indem sie die Verhandlungen pflegen, steht ihr eigenthümliches landesherrliches Recht, das jus circa sacra zur Seite, das Recht der Oberaufsicht nämlich, und das oberste Schutzrecht, welches dem Landesherrn über

die katholische Kirche zusteht. Hiebey versteht es sich von selbst, daß dieses jus circa sacra dasselbige sey, es befinde sich in den Händen eines evangelischen oder eines katholischen Fürsten, nur daß es durch ein Collegium von katholischen Räthen ausgeübt werde. Dem Pabste auf der andern Seite kömmt sein Recht der Oberaufsicht über die ganze Kirche zu statten, mit allen den Rechten, die ihm bisher durch Concordate und die Observanz zugewachsen sind. Die Aufgabe, die hier zu lösen ist, besteht darin, wie die deutsche Diöcesanverfassung so einfach, wie möglich, und zum wahren Nutzen und Frommen des Christenthums einzurichten seyn möge, so daß das freye Wirken der geistlichen Gewalt durch die Fesseln der Staatsgewalt, oder auch durch Anordnungen, die von geistlichen Behörden ausgehen, nicht über die Gebühr beschränkt, auch die Kirche und das christliche Volk durch Abgaben an die päbstliche Kurie nicht gedrückt und erschöpft werde.

§. 44.

Einige Wünsche das Concordat betr.

Es sey uns vergönnt, hier einige Wünsche zu wiederholen, die im Verlaufe der Abhandlung zerstreut vorgekommen, und deren Erfüllung jeder Gutdenkende bey Abschließung der Concordate entgegensieht. Es sind folgende:

Man gebe uns Bischöfe, die es von ganzer Seele sind, Männer, die in der Gottesgelehrtheit vollkommen bewandert, die Seelsorge praktisch geführt haben, überhaupt aber solche, die von dem Geiste der Religion durchdrungen sind, wahre Oberhirten, die einzig für ihre Kirche leben, ihre Heerde auf gute Weide führen, und vorleuchten mit Lehre und Beyspiel. Sie haben jetzt um so viel mehr Muße dazu, nachdem sie der Regierungssorgen enthoben sind.

Man gebe uns ein aktives Domkapitel, ein solches nämlich, welches den wirklichen Rath des Bischofs ausmache, ihn auch wirklich in allen Diöcesanangelegenheiten zu berathen im Stande sey, Männer, die da ent-

weder Lehrer oder wirkliche Seelsorger zugleich sind.

Man setze ihr Verdienst nicht in den Chordienst, sondern darin, daß sie leuchten ebenmäßig wie der Bischof durch Lehre und Beyspiel.

Man verstatte keine Sinecuren, keine Mehrheit der Benefizien mehr.

Man stifte die Seminarien hinlänglich, und der Bischof sorge alsdenn dafür, daß ein guter Geist darin wohne. Man muntere den Fleiß der jungen Leute auf, unterstütze die Armen, und belohne das Verdienst.

Man befördere die eigentliche theologische Gelehrsamkeit, und damit diese Wurzel fasse, so gebe man guten Köpfen Zeit und Hülfsmittel zu studieren, auch zur theologischen Doktorswürde zu gelangen. Diese letztere werde zu einem nothwendigen Erforderniß gemacht, um zu den höheren Würden der Kirche, zu der Stelle eines Professors, eines Vikariatsraths, eines Dekans, und zu ansehnlichen Pfarreyen zu gelangen.

Man bringe den Seelsorgerstand wieder

zu Ehren, schütze ihn in seinen Gerechtsamen, befreye ihn von öffentlichen Lasten, und verstatte ihm eine freye Wirksamkeit in der Schule, Kirche und Kirchendisciplin, sofort also in der Sittenaufsicht und in der Hülfe der Armen.

Man gebe ihm Gehülfen an gebildeten und thätigen Ordensgeistlichen, und richte daher einige Ordenshäuser wieder auf, die im Lande nach Bedürfniß zu vertheilen sind.

Es ist zu wünschen, daß der Adel noch ferner mit der Kirche befreundet bleibe, und die ersten Kirchenwürden bekleide; nur gründe sich sein Anspruch nicht auf die Ahnenfolge, sondern auf wahre Gottesgelehrtheit und auf einen gottseligen Sinn, auch auf vorhergehendes Verdienst um die Kirche. Zugleich aber stehe jedem verdienten Lehrer und Seelsorger der Weg zu den ersten Kirchenwürden offen, denn alles, was zu diesen erfordert wird, ist, daß einer tüchtig und treu erfunden werde. 1. Kor. 4, 2.

Da jede geistliche Gewalt nicht zum Einreißen, sondern zum Aufbauen verliehen ist,

so muß man wünschen und hoffen, daß auch die Obergewalt, die von Rom ausgeht, wie dermal, so auch immer, den Völkern zum Segen seyn werde. Daß also die Forderungen, die von der römischen Kurie gemacht werden, gemäßigt, die Dispensationen insbesondere nach dem Tridentinum gratis und nur gegen eine angemessene Kanzleygebühr ertheilt, und daß, wenn zu Rom gegen Jemand Klagen einlaufen, derselbe nicht ungehört verdammt, sondern die Sache durch judices in partibus vorher untersucht werde.

Endlich mache man keine Forderung, die in Deutschland nicht ausführbar ist, z. B. wenn man auf dem strengen Fastengebote bestehen wollte, oder auf dem Bücherverbote, oder wenn gefordert würde, daß alle Kinder von Eheleuten ungleicher Religion katholisch erzogen werden sollen. Ueberhaupt was in Deutschland und in seinen Diöcesen wohl hergebracht, und dem Glauben nicht entgegen ist, bey dem soll es sein Verbleiben haben.

Es ist noch ein Wunsch, den jeder Gutdenkende längst in sich trägt. Dieser ist:

Man gebe dem geistlichen Stande seine Freyheit wieder. Ein Jeder verbleibe bey diesem Stande, so lange es ihm gefällt, und habe die Erlaubniß auszutreten, wenn er sich bey demselben nicht mehr glücklich fühlt. Gott verlangt durchaus freywillige Diener, ein gezwungener Dienst kann ihm unmöglich gefallen. Dadurch würde sich der Stand von so manchen mißvergnügten Individuen entledigen, auch könnte er sich von ungesitteten Menschen reinigen, die ohne Beruf in den geistlichen Stand getreten sind, und der Geistliche, der bey seinem Stande verbleibt, wird um so lieber und um so besser dem Altar dienen, weil er stetshin aus freyer Wahl dient.

VI.

Wie sind die Unterhandlungen anzugehen?

§. 45.

Auf die so eben beschriebene Weise und nach den angegebenen Grundsätzen wären die Unterhandlungen mit dem römischen Stuhle

anzugehen, und zur Vollendung zu bringen. Im Allgemeinen läßt sich hievon nichts mehr sagen; werden in dem Verlaufe der Verhandlung besondere Anträge gemacht, so dienen die aufgestellten Grundsätze zur Richtschnur.

VII.

Was ist zu thun, wenn kein Einverständniß zu erzielen wäre?

§. 46.

Der siebente Punkt fragt an: „welche Schritte zu thun seyn möchten, wenn wider besseres Hoffen mit dem Pabste auf die eine oder die andere Art kein Einverständniß zu erzielen wäre?"

Hierauf ist meine Antwort: Ich denke, es soll nicht so weit kommen, und warum wollte man auf das Aeußerste sinnen, ehe noch der Fall eingetreten ist.

Vordersamst bin ich des Dafürhaltens, es würde der Sache angemessen seyn, wenn das Concordat von der deutschen Nation gesammter Hand abgeschlossen würde. Den

Anträgen der ganzen Nation wird die römische Kurie weniger entgegen zu setzen haben, als jenen einzelner Fürsten. Auch wurden die bisher bestandenen Concordäte immerhin mit der Nation und ihren Vertretern, den Fürsten, geschlossen. Damit wurde auch mehr Einheit gewonnen, Einheit der deutschen Kirche in ihrem Verhältniß zu dem Pabste, auch Einheit des deutschen Bundes in Rücksicht auf eben den päbstlichen Einfluß in die deutsche Kirche. Wird sodann ferner die Verhandlung mit Klugheit und Mäßigung, wie solches nicht anders zu denken ist, geführt, so steht zu vermuthen, beyde Theile werden sich bald einander nähern, und die Sache werde zu allseitiger Zufriedenheit zur Endschaft gedeihen; ist es doch ein so guter, wohlwollender Genius, welcher dermal die katholische Kirche regiert, und ihre Angelegenheiten leitet. Mit Zuversicht kann man zu ihm aufblicken, und in der gewissen Hoffnung, er werde Alles zum Besten hinausführen; besonders da auch anderer Seits die Regierungen einen ernstlichen Willen zeigen, die gute Sache zu befördern.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Onymus, Adam Josef,

Ueber die Verhältnisse der deutschen katholischen Kirche oder Beantwortung der Puncte, welcher der Freyherr v. Wangenheim in seiner Eröffnungsrede bey der Berathung mehrerer deutschen Bundesstaaten über die Angelegenheiten der deutschen katholischen Kirche vorgelegt hat ; ein

Würzburg 1818

Diss. 720,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10841486-6